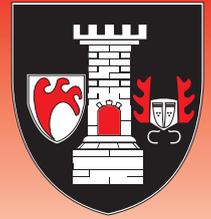


# AMTSBLATT

DER STADT  
BLANKENBURG (HARZ)



Nr. 12/10

Blankenburg (Harz), 23. Dezember 2010

Jahrgang 1

## Weihnachts- und Neujahrsgrüße des Bürgermeisters

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger!

Das Jahr 2010 geht seinem Ende zu. Es war das erste Jahr für die Stadt Blankenburg (Harz) in der neuen Struktur, also mit den eingemeindeten Ortsteilen. Ich habe das Gefühl, das haben wir gemeinsam gut hin bekommen. Natürlich gibt es noch einzelne Reibungspunkte oder manchmal auch Gesprächsbedarf zwischen Bürgern, Verwaltung oder auch gewählten Vertretern der Ortsteile, aber es ist auch nicht einfach, eine Selbstständigkeit, die manchmal 1000 Jahre und mehr bestanden hatte, aufgeben zu müssen. Hier ist von beiden Seiten Sensibilität auch noch in der Zukunft gefordert.

Aber ich habe auch viel positiven Zuspruch bekommen. Viele Blankenburger fühlen sich gut aufgehoben in unserer Stadt und nehmen die positiven Veränderungen der letzten Zeit auch wahr. Die Eröffnung des Freibades im Thie war sicherlich der Höhepunkt des Jahres.

Nicht vergessen wollen wir auch den Olympiasieg „unserer“ Tatjana Hüfner, ein Erfolg, den die ganze Stadt mitgefeiert hat.

Vieles könnte man noch aufzählen, manches ist in dieser schnelllebigen Zeit schon wieder vergessen oder ist schon selbstverständlich geworden. Wie wohltuend ist z. B. der Weihnachtsbaum auf dem Lühnertor-Brunnen oder der Platz vor dem Schlosshotel. Gerade bei dem Schnee hat der Schlossgarten seine besonderen Reize, nicht nur für die Kinder beim Rodeln. Ich darf Sie ermuntern, genießen Sie unsere Stadt einschließlich der sie umgebenden Orte mit offenen Sinnen. Lassen Sie sich einstimmen durch diese Eindrücke auf die kommenden Feier- und Ferientage. Und wenn Sie vom Schlossberg auf unsere kleine Stadt schauen, werden Sie sehen und spüren, wie schön sie ist. Eingebettet in eine Umgebung, um die uns viele beneiden.



Persönlich wünsche ich Ihnen einige Tage der Ruhe und Besinnung. Es ist die Zeit für die Familie oder Freunde. Gönnen Sie sich ruhig ein bisschen Sentimentalität und Gefühle. Der dazu gehörige Schnee ist da, wie in einem Wintermärchen. Oder fahren Sie doch mal wieder in unsere Harzer Berge, die weihnachtliche Winterstimmung kommt dann mit Sicherheit bei Groß und Klein.

In diesem Sinne ein schönes und besinnliches Weihnachtsfest und Ihnen allen ein gutes und gesundes Neues Jahr.

Ihr 

### Landtagswahl in Sachsen-Anhalt am 20. März 2011

## Wahlhelfer gesucht!

Für die Durchführung der Wahl zum 6. Landtag des Landes Sachsen-Anhalt am 20.03.2011 werden in der Stadt Blankenburg (Harz) Wahlhelfer gesucht.

Neben der amtlichen Bekanntmachung mit der Aufforderung an die Parteien Wahlhelfer zu benennen, bittet der Bürgermeister auch alle Gruppierungen des Stadtrates und der Ortschaftsräte sowie alle wahlberechtigten Bürgerinnen und Bürger der Stadt Blankenburg (Harz) Wahlhelfer vorzuschlagen.

Sollten Sie Interesse an der Mitwirkung in einem Wahlvorstand haben, müssen Sie wahlberechtigter Bürger für die Landtagswahl, das heißt mindestens 18 Jahre alt sein und seit mindestens 3 Monaten im Land Sachsen-Anhalt Ihren Wohnsitz haben.

Für die ehrenamtliche Mitwirkung erhalten Sie für den Wahltag **21,00 EURO Aufwandsentschädigung**. Der Einsatz am Wahltag erfolgt **ab 7.30 Uhr**, nach der Aufgabenverteilung im Wahlvorstand auch in Schichten. Bei der Stimmenauszählung ab 18.00 Uhr müssen alle Wahlhelfer anwesend sein.

Bei Interesse an der Mitwirkung melden Sie sich bitte telefonisch bei Herrn Müller (03944/943-210), bei Herrn Denecke (03944/943-216) oder direkt bei der

Stadt Blankenburg (Harz)  
Wahlbüro  
Harzstraße 3  
38889 Blankenburg (Harz)

Ortsteile: Börnecke • Cattenstedt • Derenburg • Heimburg • Hüttenrode • Timmenrode • Wienrode

Herausgeber: Stadt Blankenburg (Harz), Der Bürgermeister; ☎ 039 44/9 43-202

Verlag und Druck: Harzdruckerei GmbH Wernigerode, ☎ 039 43/54 24-0, Anzeigen 039 43/54 24 27, Vertrieb 039 41/69 92 42

Das Amtsblatt erscheint monatlich kostenlos in einer Auflagenhöhe von 13.000 Exemplaren.

Bezugsmöglichkeit über den Verlag. Einzelpreis 0,70 € zuzüglich Versandkosten.

[www.immer-ein-zuhause.de](http://www.immer-ein-zuhause.de)  
**Frohe Weihnachten!**

*Auf diesem Wege möchten wir uns für das uns entgegengebrachte Vertrauen bedanken.*

*Wir wünschen unseren werten Patienten, Mietern und Kunden ein besinnliches Fest und ein frohes neues Jahr bei bester Gesundheit.*

*Auch in Zukunft sind wir Ihnen gern ein verlässlicher Partner und werden weiterhin unsere ganze Kraft und Erfahrung für Sie einsetzen.*



**Sozial- und Krankenpflege-Service  
 Ralph Gehrke**  
 Helsingener Straße 36 · 38889 Blankenburg  
 Telefon 0 39 44 / 36 93 71 · Telefax 0 39 44 / 36 93 72

Der Arbeitgeberservice der KoBa wünscht:

**Frohe Weihnachten  
 und ein gutes Neues Jahr!**



Ab Januar 2011 betreuen wir Sie an drei Standorten im Harzkreis:

- Kurtzstraße 13  
38855 Wernigerode
- Schwanebecker Str. 14  
38820 Halberstadt
- Neuer Weg 21/22  
06484 Quedlinburg



[www.koba-jobcenter-harz.de](http://www.koba-jobcenter-harz.de)  
 Tel. 03943/58 33 33 - Email: ags@koba-jobcenter-harz.de

**GVS**

**Der Gemeinnützige Verein für Sozial-  
 einrichtungen Blankenburg (Harz) e.V.**  
 bietet auf privatrechtlicher und freiwilliger Basis soziale Dienstleistungen an. Sein Leistungsspektrum reicht von der Kinderbetreuung bis zur ambulanten und stationären Pflege. Der GVS arbeitet konfessionell und weltanschaulich ungebunden und ist Mitglied im Paritätischen Wohlfahrtsverband.



Gemeinnütziger Verein für Sozialeinrichtungen  
 Blankenburg (Harz) e.V.

Mitglied im Paritätischen Wohlfahrtsverband  
 (Landesverband Sachsen-Anhalt)

**Wir sind für Sie da  
 – qualifiziert,  
 erfahren und hochmotiviert.**

**GVS Blankenburg** • Waldfriedenstraße 1b • 38889 Blankenburg (Harz) Tel. (0 39 44) 9 21-0 • Fax (0 39 44) 9 21-109



# Amtliche Bekanntmachungen

## Inhalt:

### Stadt Blankenburg (Harz)

- Gefahrenabwehrverordnung zur Abwehr von Gefahren bei Verkehrsbehinderungen und -gefährdungen, Tierhaltung, offenen Feuern im Freien, Betreten und Befahren von Eisflächen sowie mangelhafter Hausnummerierung auf dem Gebiet der Stadt Blankenburg (Harz).
- Gefahrenabwehrverordnung zur Abwehr von Gefahren durch Ruhestörungen (GAVO Lärm).
- Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Stadt Blankenburg (Harz) – Hundesteuersatzung.
- Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren im eigenen Wirkungskreis – Verwaltungsgebührensatzung.
- Satzung über die Nutzung der Horte „Martin Luther“ und „Am Regenstein“ der Stadt Blankenburg (Harz) und über die Erhebung von Gebühren als Elternbeiträge (Hortnutzungs- und Gebührensatzung)
- Satzung über die Nutzung der Kindertagesstätte „Kükennest“ im Ortsteil Börnecke und über die Erhebung von Gebühren als Elternbeiträge (Kita-Nutzungs- und Gebührensatzung).
- Satzung über die Nutzung der Kindertagesstätte „Kinderland“ im Ortsteil Cattenstedt und über die Erhebung von Gebühren als Elternbeiträge (Kita-Nutzungs- und Gebührensatzung).
- Satzung über die Nutzung der Kindertagesstätte Hüttenrode im Ortsteil Hüttenrode und über die Erhebung von Gebühren als Elternbeiträge (Kita-Nutzungs- und Gebührensatzung).
- Neufassung der Satzung zur Erhebung von Umlagen für die Erhaltung von öffentlichen Gewässern (II. Ordnung) der Stadt Blankenburg (Harz).
- Bekanntmachung des Beschlusses über die Weitergeltung der Satzung über die Erhebung von Ablösebeträgen für notwendige Einstellplätze von Kraftfahrzeugen in der Stadt Blankenburg (Harz).
- Bekanntmachung des Beschlusses über die Weitergeltung der Satzung über notwendige Stellplätze der Stadt Blankenburg (Harz) – Stellplatzsatzung.
- Bekanntmachung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung zum Vorwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. vbB 29/10 „Photovoltaikanlage am Regenstein, Blankenburg (Harz)“.
- Jahresabschluss des Städtischen Kurbetriebes der Stadt Blankenburg (Harz) für das Wirtschaftsjahr 2009
- Jahresabschluss des Technischen Eigenbetriebes der Stadt Blankenburg (Harz) für das Wirtschaftsjahr 2009
- Wahlbekanntmachung – Aufforderung an die Parteien

## Stadt Blankenburg (Harz)

### **Gefahrenabwehrverordnung**

**zur Abwehr von Gefahren bei Verkehrsbehinderungen und -gefährdungen, Tierhaltung, offenen Feuern im Freien, Betreten und Befahren von Eisflächen sowie mangelhafter Hausnummerierung auf dem Gebiet der Stadt Blankenburg (Harz).**

**Vom 16. Dezember 2010.**

#### **§ 1 Begriffsbestimmungen**

Im Sinne dieser Verordnung sind

1. Straßen:  
alle Straßen, Wege, Plätze, Brücken, Durchfahrten, Tunnel, Über- bzw. Unterführungen, Durchgänge sowie Treppen, soweit sie für den öffentlichen Verkehr genutzt werden, auch wenn sie durch Grünanlagen führen oder im Privateigentum stehen; zu den Straßen gehören Rinnsteine (Gossen); Straßengräben, Böschungen, Stützmauern, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen neben der Fahrbahn sowie Verkehrsinseln und Grünstreifen;
2. Fahrbahnen:  
diejenigen Teile der Straßen, die dem Verkehr mit Fahrzeugen dienen;
3. Fahrzeuge:  
Schienenfahrzeuge, Kraftfahrzeuge, Arbeitsmaschinen, bespannte Fahrzeuge, Krankentransportfahrzeuge und Fahrräder;

4. Anlagen:  
alle der Öffentlichkeit zur Verfügung stehenden Parks, Grünflächen, Sport- und Spielplätze.

#### **§ 2 Verkehrsbehinderungen und -gefährdungen**

- (1) An Gebäudeteilen, die unmittelbar an der Straße liegen, sind Eiszapfen, Schneeüberhänge und auf den Dächern liegende Schneemassen, die den Umständen nach eine Gefahr für Personen oder Sachen bilden, unverzüglich zu entfernen oder Sicherungsmaßnahmen durch Absperrungen oder Aufstellen von Warnzeichen zu treffen.
- (2) Stacheldraht, scharfe Spitzen, andere scharfkantige Gegenstände sowie Vorrichtungen, durch die Personen bei der Benutzung von Straßen und Anlagen verletzt oder Sachen beschädigt werden können, dürfen entlang von Grundstücken nur in einer Höhe von mindestens 2,50 Meter über dem Erdboden angebracht werden.
- (3) Frisch gestrichene Gegenstände, Wände und Einfriedungen, die sich auf oder an den Straßen befinden, müssen durch auffällige Warnschilder kenntlich gemacht werden, solange sie abfärben.
- (4) Es ist verboten, Lichtmasten, Masten der Fernmeldeleitungen, Pfosten von Straßennamenschildern, Lichtzeichenanlagen und Verkehrszeichen, Feuermelder, Brunnen, Denkmäler, Bäume, deren Stamm, Äste oder Zweige, die sich nicht ausschließlich auf oder über Privatgrundstücken befinden, Kabelverteilerschränke oder sonstige oberirdische Anlagenteile und Gebäude, die der Wasser- und Energieversorgung dienen, zu erklettern.
- (5) Kellerschächte und Luken, die in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen, dürfen nur geöffnet sein, solange es die Benutzung erforderlich macht; in diesem Fall sind sie abzusperrten oder zu bewachen oder in der Dunkelheit so zu beleuchten, dass sie von Verkehrsteilnehmern unmittelbar erkannt werden können.
- (6) Zweige von Bäumen, Sträuchern, Hecken und anderen Pflanzen, die in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen und dadurch den Fußgänger- oder anderen Straßenverkehr behindern oder die Fuß- und anderen Verkehrswege verschmälern oder die Funktion der Anlagen der Straßenbeleuchtung oder der Ver- und Entsorgung beeinträchtigen, sind durch deren Besitzer unverzüglich auf ein Maß zurückzuschneiden, das die Störung beseitigt; prinzipiell ist der öffentliche Verkehrsraum über den Fuß- und Radwegen in einer Höhe von mindestens 2,50 m und über den Fahrbahnen von mindestens 4,50 m von Zweigen freizuhalten.

#### **§ 3 Tierhaltung**

- (1) Haustiere müssen so gehalten werden, dass die Allgemeinheit nicht gefährdet wird.
- (2) Tierhalter und die mit der Führung oder Pflege Beauftragten sind verpflichtet, zu verhüten, dass ihr Tier auf Straßen und in Anlagen unbeaufsichtigt umherläuft, Personen oder Tiere anspringt oder anfällt.
- (3) Tierhalter und die mit der Führung oder Pflege Beauftragten sind verpflichtet zu verhüten, dass ihr Tier Straßen und Anlagen verunreinigt. Bei Verunreinigungen sind der Tierhalter und die mit der Führung oder Pflege Beauftragten zur Säuberung verpflichtet. Die Straßenreinigungspflicht der Anlieger bleibt unberührt.
- (4) Hunde sind von Kinderspielflächen fernzuhalten.

#### **§ 4 Offene Feuer im Freien**

- (1) Das Anlegen und Unterhalten von Oster-, Lager- oder anderen offenen Feuern ähnlicher Größe sind verboten.
- (2) Genehmigte Feuer sind ständig zu überwachen. Bevor die Feuerstelle verlassen wird, ist sie abzulöschen.
- (3) Die Genehmigung ersetzt nicht die Zustimmung des Grundstückseigentümers oder sonst Verfügungsberechtigten. Andere Rechtsvorschriften, nach denen offene Feuer gestattet oder verboten sind, insbesondere nach dem Abfallrecht, bleiben unberührt.

#### **§ 5 Eisflächen**

- (1) Das Betreten der Eisflächen von Gewässern ist verboten.
- (2) Es ist verboten,
  1. die Eisflächen mit Fahrzeugen zu befahren,
  2. Löcher in das Eis zu schlagen oder zu bohren.

#### **§ 6 Hausnummern**

- (1) Die Eigentümer oder sonst Verfügungsberechtigten haben ihre bebauten Grundstücke mit der von der Gemeinde festgesetzten Hausnummer zu





Die Profis  
wünschen Ihnen  
ein frohes  
Fest!



**Dachdeckermeister  
Mike Bodenstein**

Unseren werten Kunden und  
Geschäftspartnern wünschen wir  
frohe Festtage und ein gutes,  
erfolgreiches neues Jahr.

**38889 Blankenburg**  
Bergstraße 7  
Tel. 0 39 44-21 47  
Fax 0 39 44-6 13 40

**38820 Halberstadt**  
Harmoniestraße  
Tel. 0 39 41-60 11 58

**Ihr Fachgeschäft für Sicherheit**

- Schließanlagen
- Tresore
- Vergitterungen
- Sicherheitstüren
- Schlüsselsofortdienst
- Gravuren
- Notöffnung  
Tag und Nacht

**Meisterbetrieb  
Karl-Heinz  
Gessing**

Am Mönchenfelde 22  
38889 Blankenburg  
Tel.: 0 39 44 / 98 01 20



**BERATUNG • VERKAUF • MONTAGE**



**FERNSEH-  
WEIHMANN**

- Radio
- Fernsehen
- Video
- Kabelfernsehen
- Satellitenanlagen
- ISDN-Telefonanlagen
- Computer-Service

Fachbetrieb für Informationstechnik  
Meisterbetrieb

Karl-Heinz Weihmann | Fliederweg 4 | 38889 Blankenburg/Harz  
Tel. 03944 2374 | Fax 03944 980307 | Funk 0171 3639876  
E-Mail: fernseh.weihmann@t-online.de



Unser Land. Unsere Versicherung.

**Frohe Weihnachten  
und ein behütetes neues Jahr**



Unseren Kunden und Geschäftspartnern ein frohes Weihnachtsfest, besinnliche Feiertage sowie ein behütetes Jahr 2011.

**Ursula Dahle**  
Katharinenstr. 7 · 38889 Blankenburg  
Telefon 03944 2719



**GATZEMANN**  
Sachverständiger für Schäden an Gebäuden

**Bautenschutz** Fachbetrieb für Gebäudesanierung  
**Ihr Fachmann vor Ort**

**Unsere Dienstleistungen in der Übersicht**

Kellerinstandsetzung + Abdichtung	Gerd Gatzemann
Bauwerkstrochkenlegung + Pflasterarbeiten	Börneckerstraße 14
Putz- und Maurerarbeiten	38889 Blankenburg
Betonsanierung + Rissverpressung	Tel. 0 39 44/98 04 15
Fassadensanierung + Imprägnierung	Fax 0 39 44/98 04 16
Strahlarbeiten + Farbbeschichtung	oder 01 72/6 53 09 11
Schimmelschutz + Trockenbau + Fliesenarbeiten	e-Mail: gatzemann-gebauedesanierung@t-online.de
	Internet: www.gebauedesanierung-gatzemann.de



**Harzdruckerei GmbH**  
Max-Planck-Str. 12/14  
38855 Wernigerode

Fon 0 39 43 / 54 24 - 0  
info@harzdruck.de  
www.harzdruck.de

**Grafikdesign  
Satz/Vorstufe  
Druck**  
Weiterverarbeitung  
Logistik




versehen, sie zu beschaffen, anzubringen sowie zu unterhalten und im Bedarfsfall zu erneuern. Dies gilt auch bei einer notwendig werdenden Umnummerierung.

- (2) Als Hausnummer sind arabische Ziffern zu verwenden. Die Hausnummer ist so am Gebäude oder Grundstück anzubringen, dass sie von der Fahrbahnmitte der Straße aus, der das Grundstück zugeordnet ist, jederzeit sicht- und lesbar ist.
- (3) Wird für ein Grundstück eine neue Hausnummer festgelegt, darf die alte Hausnummer während einer Übergangszeit von einem Jahr neben der neuen Hausnummer angebracht sein. Die alte Nummer ist rot zu durchkreuzen, so dass sie noch zu lesen ist.
- (4) Sind mehrere Gebäude, für die von der Gemeinde unterschiedliche Hausnummern festgesetzt sind, nur über einen Privatweg von der Straße aus zu erreichen, so ist von den Eigentümern oder sonst Verfügungsberechtigten der anliegenden Grundstücke ein Hinweisschild mit Angabe der betreffenden Hausnummern an der Einmündung des Weges anzubringen. Das Anbringen der Hinweisschilder ist von den Vorderliegern zu dulden.

### § 7 Ausnahmen

Ausnahmen von den Ver- und Geboten dieser Verordnung können im Einzelfall auf schriftlichem Antrag oder allgemein durch ortsüblich bekannt zu machende Freigabe genehmigt werden, wenn hieran ein berechtigtes Interesse besteht.

### § 8 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 98 Abs. 1 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
  1. § 2 Abs. 1 Eiszapfen, Schneeeüberhänge und auf Dächern liegende Schneemassen nicht unverzüglich entfernt oder keine Sicherungsmaßnahmen durch Absperrungen oder Aufstellen von Warnzeichen trifft,
  2. § 2 Abs. 2 Stacheldraht, scharfe Spitzen, andere scharfkantige Gegenstände sowie Vorrichtungen, durch die Personen bei der Benutzung von Straßen und Anlagen verletzt oder Sachen beschädigt werden können, entlang von Grundstücken in einer Höhe unterhalb von 2,50 Metern über dem Erdboden anbringt,
  3. § 2 Abs. 3 frisch gestrichene Gegenstände, Wände oder Einfriedungen nicht durch auffallende Warnschilder kenntlich macht,
  4. § 2 Abs. 4 Lichtmasten, Masten der Fernmeldeleitungen, Pfosten von Straßennamenschildern, Lichtzeichenanlagen oder Verkehrszeichen, Feuermelder, Brunnen, Denkmäler, Bäume, deren Stamm, Äste oder Zweige, die sich ausschließlich auf oder über Privatgrundstücken befinden, Kabelverteilerschränke oder sonstige oberirdische Anlagenteile und Gebäude, die der Wasser- und Energieversorgung dienen, erklettert,
  5. § 2 Abs. 5 Kellerschächte und Luken bei Benutzung nicht absperrt, bewacht oder in der Dunkelheit beleuchtet,
  6. § 2 Abs. 6 Zweige von Bäumen, Sträuchern, Hecken und andere Pflanzen, die in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen und dadurch den Straßenverkehr behindern oder die Verkehrswege verschmälern oder die Funktion der Beleuchtungs- oder Ver- und Entsorgungsanlagen beeinträchtigen, nicht unverzüglich auf ein störungsfreies Maß zurückschneidet oder den öffentlichen Verkehrsraum in einer Höhe bei Fuß- und Radwegen von mindestens 2,50 m und über den Fahrbahnen von mindestens 4,50 m Zweigen nicht freihält,
  7. § 3 Abs. 1 Haustiere und andere Tiere so hält, dass die Allgemeinheit gefährdet wird,
  8. § 3 Abs. 2 nicht verhütet, dass Tiere auf Straßen oder in Anlagen unbeaufsichtigt umherlaufen, Personen oder Tiere anspringen oder anfallen,
  9. § 3 Abs. 2 Satz 1 nicht verhütet, dass Tiere Straßen oder Anlagen verunreinigen,
  10. § 3 Abs. 2 Satz 2 bei Verunreinigungen die Verpflichtung zur Säuberung nicht erfüllt,
  11. § 3 Abs. 4 Hunde nicht von Kinderspielplätzen fernhält,
  12. § 4 Abs. 1 Oster-, Lager- oder andere offene Feuer ähnlicher Größe anlegt,
  13. § 4 Abs. 2 Satz 1 genehmigte Feuer nicht ständig überwacht,
  14. § 4 Abs. 2 Satz 2 die Feuerstelle vor dem Verlassen nicht ablöscht,
  15. § 5 Abs. 1 Eisflächen betritt,
  16. § 5 Abs. 2 Eisflächen mit Fahrzeugen befährt oder Löcher in das Eis schlägt,
  17. § 6 Abs. 1 sein bebautes Grundstück nicht mit der festgesetzten Hausnummer versieht oder diese nicht beschafft, nicht anbringt, nicht unterhält oder nicht erneuert,

18. § 6 Abs. 2 unzulässige Ziffern oder Buchstaben verwendet oder die Hausnummer so am Gebäude oder Grundstück anbringt, dass sie von der Fahrbahnmitte, der das Grundstück zugeordnet ist, nicht jederzeit sicht- und lesbar ist,
  19. § 6 Abs. 3 die alte Hausnummer länger als ein Jahr neben der neuen Hausnummer anbringt,
  20. § 6 Abs. 4 ein Hinweisschild mit Angabe der betreffenden Hausnummer nicht anbringt, sofern das Gebäude nur über einen Privatweg von der Straße aus zu erreichen ist oder als Vorderlieger das Anbringen des Hinweisschildes nicht duldet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 5.000 EURO geahndet werden.

### § 9 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Gefahrenabwehrverordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt zehn Jahre nach ihrem In-Kraft-Treten außer Kraft.
- (2) Mit In-Kraft-Treten dieser Gefahrenabwehrverordnung tritt die Gefahrenabwehrverordnung betreffend die Abwehr von Gefahren bei Verkehrsbehinderungen und -gefährdungen, Tierhaltung, offenen Feuern im Freien, Betreten und Befahren von Eisflächen sowie mangelhafter Hausnummerierung auf dem Territorium der Verwaltungsgemeinschaft Blankenburg (Harz) vom 1. Februar 2007 außer Kraft.

Ausgefertigt am:

Blankenburg (Harz), 17.12.2010

gez. Hanns-M. Noll  
Bürgermeister

## Gefahrenabwehrverordnung zur Abwehr von Gefahren durch Ruhestörungen (GAVO Lärm).

Vom 16. Dezember 2010.

### § 1 Ruhestörender Lärm

- (1) Unbeschadet der Vorschriften der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung – 32. BImSchV - des Gesetzes über die Sonn- und Feiertage (FeiertG LSA) und des § 117 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die folgende Ruhezeit zur Vermeidung von Belästigungen nicht unerheblicher Art und von Beeinträchtigungen der Gesundheit und der Erholung zu beachten.
- (2) Ruhezeit im Sinne dieser Verordnung ist an Werktagen die Zeit von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr.
- (3) Die Ruhezeit gilt in den geschlossenen Ortslagen der Stadt Blankenburg (Harz).
- (4) In dem in Absatz 3 genannten Gebiet sind während der Ruhezeit alle Tätigkeiten und Veranstaltungen verboten, die die Ruhe unbeteiligter Personen wesentlich stören. Zu diesen Tätigkeiten und Veranstaltungen zählen insbesondere
  1. der Betrieb von motorbetriebenen Handwerksgeräten, die nicht unter die Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung – 32. BImSchV – fallen, insbesondere von Sägen, Bohr- und Schleifmaschinen sowie Pumpen,
  2. das Ausklopfen von Teppichen, Polstermöbeln und Matratzen, auch auf offenen Balkonen und bei geöffneten Fenstern sowie Hämmern und Holzhacken,
  3. der Betrieb und das Abspielen von Beschallungsanlagen und Tonwiedergabegeräten oder das Spielen von Musikinstrumenten.
- (5) Das Verbot nach Absatz 4 gilt nicht
  1. für Tätigkeiten, die der Verhütung oder Beseitigung einer Gefahr für höherwertige Rechtsgüter dienen und
  2. für Arbeiten landwirtschaftlicher oder gewerblicher Betriebe, wenn diese Arbeiten üblich sind.
- (6) Innerhalb geschlossener Ortschaften hat in den Fällen, in denen das Straßenverkehrsrecht und die Rechtsvorschriften über Garagen und Einstellplätze keine Anwendung finden, bei der Benutzung und dem Betrieb von Fahrzeugen jedes nach den Umständen vermeidbare Geräusch zu unterbleiben. Insbesondere ist die Abgabe von Schallzeichen sowie das Ausproben und das geräuschvolle Lauflassen von Motoren verboten.
- (7) Der Gebrauch von Werks sirenen und anderen akustischen Signalgeräten, deren Schall außerhalb des Werks geländes unbeteiligte Personen



# Blankenburger Wohnungsgesellschaft mbH

Wir danken unseren Mietern  
für das Vertrauen und unseren  
Geschäftspartnern für die  
gute Zusammenarbeit.

Ihnen allen wünschen wir  
schöne Feiertage sowie  
alles Gute und Gesundheit  
für das neue Jahr.

Hospitalstraße 2 | 38889 Blankenburg  
Telefon: +0 39 44 / 9 52-0  
[www.blankenburger-wohnungsgesellschaft.de](http://www.blankenburger-wohnungsgesellschaft.de)  
[info@blankenburger-wohnungsgesellschaft.de](mailto:info@blankenburger-wohnungsgesellschaft.de)

# Café & Pension\*\*\* Benz



- direkt am Wald • mit Gartenterrasse
- in der Nähe des Schlosses

Familiär geführtes Haus mit individueller Atmosphäre.  
Idyllische, ruhige Lage nur 5 Minuten vom Stadtzentrum entfernt.  
Hausgebackene Torten, herzhafte und deftige Speisen, Eisspezialitäten.  
Alle Zimmer mit DU/WC, Radio, Kabelfernsehen, Selbstwahltelefon.  
Betriebs- und Familienfeiern bis 50 Personen.



Parkplatz vor dem Haus

Täglich ab 14.00 Uhr  
geöffnet

Schieferberg 4  
38889 Blankenburg/Harz  
Tel. 0 39 44/95 40 40  
Fax: 0 39 44/95 40 50



Frohe Weihnachten – auch für meine Mama! Bitte helfen Sie mit Ihrer Spende.

Spendenkonto: 88 80 • Bank für Sozialwirtschaft München  
BLZ 700 205 00  
[www.muetttergenesungswerk.de](http://www.muetttergenesungswerk.de)  
Tel.: 030/33 00 29-0



## Gesundheitszentrum Blankenburg/ Harz



**K**loster-Apotheke  
...immer gut beraten

**S**onnen-Apotheke  
...alles für Ihre Gesundheit

Apothekerin  
Annette Dumeier

Ludwig-Rudolf-Str. 2  
38889 Blankenburg/ Harz  
Telefon: 03944 - 2930  
Telefax: 03944 - 90 00 35



Filialeiterin Heike Nittel  
Husarenstraße 27  
38889 Blankenburg/ Harz  
Telefon: 03944 - 64 350  
Telefax: 03944 - 98 02 47

Diabetiker-Beratung • Barmer-Hausapotheke • Rheuma-Liga Stützpunkt • Lieferservice

Ludwig-Rudolf-Str. 3a • 38889 Blankenburg • Telefon: 03944 - 2930 • Telefax: 03944 - 90 00 35 • [www.gesundheitszentrum-blankenburger.de](http://www.gesundheitszentrum-blankenburger.de)



stört, ist verboten. Das Verbot gilt nicht für die Abgabe von Warn- und Alarmzeichen einschließlich Probetrieb.

### § 2 Ausnahmen

Ausnahmen von den Ver- und Geboten dieser Verordnung können im Einzelfall auf schriftlichen Antrag oder allgemein durch ortsüblich bekannt zu machende Freigabe genehmigt werden, wenn hieran ein berechtigtes Interesse besteht.

### § 3 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 98 Abs. 1 SOG LSA handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
  1. § 1 Abs. 4 Tätigkeiten und Veranstaltungen durchführt, die die Ruhe unbeteiligter Personen wesentlich stören,
  2. § 1 Abs. 6 innerhalb geschlossener Ortschaften bei der Benutzung und dem Betrieb von Fahrzeugen nach den Umständen vermeidbare Geräusche verursacht,
  3. § 1 Abs. 7 Werkssirenen und andere akustische Signalgeräte gebraucht, deren Schall außerhalb des Werksgeländes unbeteiligte Personen stört.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

### § 4 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

- (1) Diese Gefahrenabwehrverordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung im Amtsblatt der Stadt Blankenburg (Harz) in Kraft. Sie tritt zehn Jahre nach ihrem In-Kraft-Treten außer Kraft.
- (2) Mit In-Kraft-Treten dieser Gefahrenabwehrverordnung tritt die Gefahrenabwehrverordnung der Verwaltungsgemeinschaft Blankenburg (Harz) betreffend die Abwehr von Gefahren durch Ruhestörungen vom 22. Mai 2008 außer Kraft.

Ausgefertigt am:

Blankenburg (Harz), 17.12.2010

gez. Hanns-M. Noll  
Bürgermeister

## Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Stadt Blankenburg (Harz) – Hundesteuersatzung –

Vom 16. Dezember 2010.

Aufgrund der §§ 4, 6 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10. August 2009 (GVBl. LSA S. 383), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Juli 2010 (GVBl. LSA S. 406, 408) und aufgrund der §§ 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch LVG, UrT. 10/09 vom 16. 02.2010 (GVBl. LSA S. 109), beschließt der Stadtrat der Stadt Blankenburg (Harz) in seiner Sitzung am 16.12.2010 folgende Hundesteuersatzung:

### § 1 Steuergegenstand

- (1) Die Stadt Blankenburg (Harz) erhebt die Hundesteuer nach dieser Satzung.
- (2) Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als drei Monaten alten Hunden im Stadtgebiet. Kann das Alter des Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass der Hund älter als drei Monate ist.

### § 2 Steuerschuldner

- (1) Steuerschuldner ist der Halter des Hundes. Alle in einem Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.
- (2) Hundehalter ist, wer einen oder mehrere Hunde in seinem Haushalt oder seinem Wirtschaftsbetrieb, seiner Institution oder Organisation für Zwecke der persönlichen Lebensführung aufgenommen hat. Als Halter des Hundes gilt auch, wer einen Hund im Interesse einer juristischen Person hält.
- (3) Steuerpflichtig ist auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung

genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn nicht nachgewiesen werden kann, dass der Hund in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland bereits versteuert wird oder von der Steuer befreit ist. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder zum Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.

### § 3 Entstehung und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht entsteht mit dem 1. des Monats, in dem ein Hund in einem Haushalt aufgenommen oder mit dem 1. des Monats, der dem Monat folgt, in dem der Hund drei Monate alt geworden ist. In den Fällen des § 2 Abs. 3 beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, der dem Monat folgt, in dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist.
- (2) Bei Zuzug aus einer anderen Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats.
- (3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund veräußert oder sonst abgeschafft wird, abhanden kommt oder stirbt oder der Halter wegzieht. Erfolgt die Meldung nicht innerhalb der in § 11 Abs. 2 genannten Frist, endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats, in dem die Meldung bei der Stadt Blankenburg (Harz) eingeht.
- (4) Wenn ernsthafte Gründe glaubhaft gemacht werden, dass die Meldung nicht innerhalb der Frist erfolgen konnte und nach Wegfall des Hinderungsgrundes unverzüglich die Meldung nachgeholt wird, kann auf der Grundlage der allgemeinen Verfahrensvorschriften die Abmeldung auch rückwirkend erfolgen.

### § 4 Erhebungszeitraum, Entstehung der Steuerschuld

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Jahressteuerschuld entsteht jeweils zu Beginn des Erhebungszeitraums am 01.01. des Kalenderjahres. Beginnt die Steuerpflicht erst im Laufe des Erhebungszeitraums, entsteht die Steuerschuld mit dem 1. des Monats, in dem die Steuerpflicht beginnt.
- (3) Entsteht oder endet die Steuerpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, so ist die Steuer anteilmäßig auf volle Monate zu berechnen.

### § 5 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder, wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt, für den Rest des Kalenderjahres durch Bescheid festgesetzt.
- (2) Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres fällig.
- (3) Auf Antrag kann die Steuer abweichend von Abs. 2 am 1. Juli in einem Jahresbetrag entrichtet werden.
- (4) Nachgeforderte Beträge sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides zu zahlen.

### § 6 Steuersätze

- (1) Die Steuer wird nach der Anzahl der gehaltenen Hunde bemessen. Sie beträgt jährlich:

1. für den ersten Hund	43,00 EUR
2. für den zweiten Hund	62,00 EUR
3. für den dritten und jeden weiteren Hund	80,00 EUR
4. für den ersten gefährlichen Hund	372,00 EUR
5. für den zweiten gefährlichen Hund	528,00 EUR
6. für den dritten und jeden weiteren gefährlichen Hund	684,00 EUR
- (2) Gefährliche Hunde i. S. von Abs. 1 Nr. 4, 5 und 6 sind solche Hunde, die unter § 3 des Gesetzes zur Vorsorge gegen die von Hunden ausgehenden Gefahren (GefHuG) fallen.  
Zu diesen gefährlichen Hunden zählen neben zu den bereits vier als gefährlich eingestuften Rassen (Pitbull-Terrier, American Staffordshire-Terrier, Staffordshire-Bullterrier, Bullterrier sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden) ebenso Hunde anderer Rassen, für die die Gefährlichkeit im Einzelfall festgestellt wurde.
- (3) Die Feststellung der Gefährlichkeit eines Hundes erfolgt durch die zuständige Behörde gemäß § 17 Abs. 1 GefHuG.
- (4) Für Hunde i. S. des Abs. 2, deren Gefährlichkeit im laufenden Jahr festgestellt wird, gelten die Steuersätze der Nr. 4, 5 und 6 anteilig ab dem 1. des Monats, in dem die Feststellung durch die Sicherheitsbehörde erfolgte.
- (5) Hunde, für die Steuerbefreiung nach § 8 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen. Hunde, für die Steuerermäßigung nach § 9 gewährt wird, gelten als erste Hunde.



Wir danken all unseren  
treuen Kundinnen und  
Kunden für das  
entgegengebrachte  
Vertrauen und wünschen  
Ihnen frohe Weihnachten  
und alles Gute für das  
Jahr 2011!

Friseur & Kosmetik eG "Charmant"  
Verwaltung: Joh.-Seb.-Bach-Str. 31 Wernigerode  
Tel.: 03943/6908-0 www.friseur-charmant.de

Das Beste für  
Haut & Haar

**Charmant**  
Friseur & Kosmetik eG

**MOBILER  
Pflegedienst**  
Marina Peter



Private Krankenpflege, Senioren- und  
Familienbetreuung

Mitglied im Bundesverband privater Anbieter sozialer Dienste e.V.

**Wir pflegen und betreuen Sie zu Hause in Ihrer  
vertrauten und gewohnten Umgebung, denn:  
zu Hause ist es am Schönsten!**

Wir sind Vertragspartner aller Kranken- und Pflegekassen  
und rechnen unsere Leistungen mit diesen auch ab.

**Wir übernehmen für Sie:**

- häusliche Krankenpflege z.B.:
  - Anlegen von Verbänden, Insulininjektionen,
  - Verabreichen und Aufstellen von Medikamenten, uvm.
 durch eine Verordnung des Haus- oder Facharztes,
- laut Pflegeversicherungsgesetz Leistungen wie z.B.:
  - Hilfe bei der Körperpflege wie Baden, Duschen  
oder Teilwaschungen,
  - für Pflegegeldempfänger führen wir Beratungseinsätze  
für alle Pflegestufen durch
- Private Hilfeleistung bieten wir bei der Hauswirtschaft an.

**Sprechen Sie uns an, wir sind für Sie da!**

In der Regensteinpassage, Karl-Zerbst-Str. 28, in Blankenburg.

**Unserer Bürozeiten:**

Mo.-Fr 08.00-12.00 Uhr • Mo., Di., Do. 14.00-16.00 Uhr

**Telefonisch erreichen Sie uns Tag und Nacht unter:**

**0 39 44 / 6 15 85**



**Sanitätshaus  
Liebe GmbH**

*Wir danken unseren Kunden für das  
uns erwiesene Vertrauen und wünschen ein  
frohes und erholsames Weihnachtsfest  
und ein gesundes neues Jahr 2011.*



**Beachten Sie bitte unsere Inventur-Termine am 27. Dezember in Wernigerode und am 23. Dezember in Blankenburg!**

**Orthopädie- und Reha-Technik  
Sanitätshaus**

Westernstr. 37, 38855 Wernigerode, Tel.: 0 39 43 / 92 12 - 0, Fax: 92 12-22

Mauerstr. 12 im V-Markt, 38889 Blankenburg, Tel. u. Fax: 0 39 44 / 36 42 02

[www.sanitaetshaus-liebe.de](http://www.sanitaetshaus-liebe.de) • [service@sanitaetshaus-liebe.de](mailto:service@sanitaetshaus-liebe.de)



## § 7 Allgemeine Voraussetzungen für Steuervergünstigungen

- (1) Steuervergünstigungen können auf Antrag in Form von Steuerbefreiung nach § 8 Abs. 1 oder in Form von Steuerermäßigungen nach § 9 gewährt werden.
- (2) Steuervergünstigungen werden nur gewährt, wenn
  1. die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind; entsprechende Nachweise sind auf Anforderung vorzulegen;
  2. für die Hunde geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzgesetzes; entsprechende Unterkünfte vorhanden sind;
  3. der Antragsteller in den letzten fünf Jahren nicht wegen einer Straf- oder Ordnungswidrigkeit, welche im direkten Zusammenhang mit der Tierhaltung oder Tierführung steht, rechtskräftig bestraft wurde. Der Antragsteller hat dies durch eine Erklärung zu versichern.
- (3) Steuervergünstigungen werden vom 1. des Monats gewährt, in dem der Antrag der Stadt zugegangen ist.
- (4) Die Steuervergünstigung kann zurückgenommen werden, wenn der Antragsteller die Erklärung nach Abs. 2 Nr. 3 falsch abgegeben hat. Die Steuervergünstigung kann widerrufen werden, wenn nachträglich Tatsachen eintreten, die eine Versagung nach Abs. 2 Nr. 3 rechtfertigen würden.
- (5) Die Steuervergünstigung entfällt in den Fällen, wenn der Hund als gefährlicher Hund i. S. von § 6 Abs. 1 Nr. 4, 5 und 6 einzustufen ist.

## § 8 Steuerbefreiung

- (1) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für das Halten
  1. eines Hundes, der ausschließlich dem Schutz und der Hilfe sonst hilfsbedürftiger Personen dient. Sonst hilfsbedürftig sind Personen, die einen gültigen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „B“, „BL“, „aG“, „H“ oder „GL“ besitzen;
  2. von Hunden, die von ihrem Halter nachweislich aus dem Tierheim Derenburg übernommen wurden. Die Steuerbefreiung wird auf 12 Monate befristet und beginnt mit dem 1. des Monats, in dem der Hund aus der Einrichtung übernommen wurde. Die Steuerbefreiung entfällt, wenn der Hund innerhalb eines Jahres nach der gewährten Steuerbefreiung in ein Tierheim zurückgebracht wird;
  3. von ausgebildeten und zugelassenen Rettungs- und Diensthunden einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft, deren Unterhaltskosten ganz oder überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden;
  4. Gebrauchshunde, die ausschließlich für die Bewachung von Herden verwandt werden, in der erforderlichen Anzahl.
- (2) Steuerfrei ist das Halten von Hunden in Tierschutz- und ähnlichen Vereinen, die in den dazu unterhaltenen Tierheimen und ähnlichen Einrichtungen vorübergehend untergebracht sind, sofern ordnungsgemäße Bücher geführt werden und diese auf Verlangen vorgezeigt werden.

## § 9 Steuerermäßigung

Die Steuer wird auf Antrag auf 50 v. H. ermäßigt für das Halten von

1. Hunden, die der Bewachung von Gebäuden des Hundehalters dienen, die von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 500 m entfernt liegen;
2. Hunden, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwächtern neben persönlichen Zwecken auch zur Ausübung des Wachdienstes benötigt werden;
3. Hunden, die für Melde-, Sanitäts- oder Schutzhunde vorgeschriebene Prüfung vor anerkannten Leistungsprüfern mit Erfolg abgelegt haben und für den Zivil- und Katastrophenschutz oder für den Rettungsdienst zur Verfügung stehen. Die Ablegung der Prüfung ist durch Vorlage eines Prüfungszeugnisses nachzuweisen und die Verwendung des Hundes in geeigneter Weise glaubhaft zu machen;
4. Hunden, die nachweislich haftpflichtversichert sind, über einen gültigen Tollwutschutz verfügen, dessen Halter Mitglied in einem Hundesportverein des Verbandes für das deutsche Hundewesen e.V. (VDH) ist und eine Begleithunde- oder höherwertige Prüfung nach den Richtlinien des VDH mit Erfolg abgelegt haben;
5. Jagdgebrauchshunden von Jagdausübungsberechtigten, sofern die Hunde eine Jagdeignungsprüfung abgelegt haben und neben persönlichen Zwecken auch der Jagd dienen.

## § 10 Billigkeitsmaßnahmen

In begründeten Einzelfällen, in denen die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde, kann die Steuer ganz oder teilweise gestundet werden, wenn der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet wird. Ist die Einziehung der Steuer nach Lage des Einzelfalles unbillig, kann sie ganz oder zum Teil erlassen werden. Die Entscheidung über die Billigkeitsmaßnahme erfolgt auf Antrag des Steuerpflichtigen.

## § 11 Meldepflichten

- (1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat ihn innerhalb von 14 Tagen schriftlich bei der Stadt Blankenburg (Harz) unter Angabe der Rasse bzw. bei Mischlingen die enthaltenen Rassen anzugeben.
- (2) Wer einen Hund bisher gehalten hat, hat diesen innerhalb von 14 Tagen schriftlich, nachdem der Hund veräußert oder sonst abgeschafft wurde, abhanden gekommen oder gestorben ist, bei der Stadt Blankenburg (Harz) abzumelden. Dies gilt auch, wenn der Hundehalter wegzieht. Im Fall der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.
- (3) Entfallen die Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung (§§ 8 und 9), ist der Hundehalter verpflichtet, dies der Stadt Blankenburg (Harz) innerhalb von 14 Tagen nach Eintritt des Grundes für den Wegfall der Vergünstigung schriftlich anzuzeigen.

## § 12 Hundesteuermarken, Feststellung und Kontrolle der Hundehaltung

- (1) Für jeden Hund, dessen Haltung im Stadtgebiet angemeldet wurde, wird eine Hundesteuermarke unentgeltlich ausgegeben, die bei der Abmeldung des Hundes wieder abzugeben ist.
- (2) Für eine in Verlust geratene oder unbrauchbar gewordene Hundesteuermarke wird dem Hundehalter eine neue Marke gegen Ersatz der Kosten ausgehändigt. Die Kosten der Ersatzmarke richten sich nach der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Blankenburg (Harz). Wird eine in Verlust geratene Marke wieder aufgefunden, ist die wiederaufgefundene Marke der Stadt unverzüglich zurückzugeben.
- (3) Die Hundesteuermarken bleiben für die Dauer der Hundehaltung gültig.
- (4) Der Hundehalter oder der Hundeführer darf Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundstücks nur mit der an den Halter ausgegebenen und gültigen Hundesteuermarke mit sich führen und umherlaufen lassen.
- (5) Der Hundehalter oder Hundeführer ist verpflichtet, die mitgeführte Hundesteuermarke den Vollstreckungs- oder Vollzugsbeamten oder einem Beauftragten der Stadt Blankenburg (Harz) oder den Polizeibeamten auf Verlangen vorzuzeigen.

## § 13 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 11 seiner Meldepflicht nicht oder nicht fristgerecht nachkommt, begeht eine Ordnungswidrigkeit nach § 16 Abs. 2 des Kommunalabwergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA). Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 16 Abs. 3 KAG LSA mit einer Geldbuße bis 10.000,00 EUR geahndet werden.
- (2) Wer vorsätzlich oder fahrlässig
  1. gegen § 12 Abs. 4 den Hund außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundstücks nicht mit der an den Halter ausgegebenen und gültigen Hundesteuermarke mit sich führt und umherlaufen lassen lässt,
  2. entgegen § 12 Abs. 5 den Beauftragten der Stadt Blankenburg (Harz) die gültige Steuermarke nicht auf Verlangen vorzeigt,
  3. entgegen § 12 Abs. 1 und 2 nach Abmeldung eines Hundes die Hundesteuermarke nicht abgibt oder umtauscht, handelt i. S. des § 6 Abs. 7 GO LSA ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2.500,00 EUR geahndet werden, soweit gesetzlich nicht anderes bestimmt ist.

## § 14 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2011 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten außer Kraft:
  1. die Hundesteuersatzung für die Stadt Blankenburg (Harz) vom 21. Dezember 1994, zuletzt geändert durch Satzung vom 12.07.2000,
  2. die Satzung der Gemeinde Cattenstedt über die Erhebung von Hundesteuern (Hundesteuersatzung) vom 26. November 1996, zuletzt geändert vom 26.10.2001,
  3. die Hundesteuersatzung der Stadt Derenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001,
  4. die Satzung der Gemeinde Heimburg über die Erhebung von Hundesteuern (Hundesteuersatzung) vom 27. Januar 1997, zuletzt geändert am 27.05.2002,
  5. die Satzung der Gemeinde Hüttenrode über die Erhebung von Hundesteuern (Hundesteuersatzung) vom 08.01.1992, zuletzt geändert vom 17.06.2002,
  6. die Satzung der Gemeinde Timmenrode über die Erhebung von Hundesteuern (Hundesteuersatzung) vom 13. Dezember 1996, zuletzt geändert vom 28.01.2002,



7. die Satzung der Gemeinde Wienrode über die Erhebung von Hundesteuern (Hundesteuersatzung) vom 05. Dezember 1996, zuletzt geändert vom 22.11.2001.

Ausgefertigt am:  
Blankenburg (Harz), 17.12.2010

gez. Hanns-M. Noll  
Bürgermeister

## Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren im eigenen Wirkungskreis – Verwaltungsgebührensatzung.

Vom 16. Dezember 2010.

Auf der Grundlage der §§ 6 Absatz 1 und 44 Absatz 3 Nr. 1 und 6 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10. August 2009 (GVBl. LSA S. 383), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Juli 2010 (GVBl. LSA S. 406, 408), beschließt der Stadtrat der Stadt Blankenburg (Harz), die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren im eigenen Wirkungskreis vom 2.04.2004 wie folgt zu ändern:

### § 1 Änderungen

- In § 4 – Rechtsbehelfsgebühren – Absatz 1 wird die Gebühr von 10 Euro auf 25 Euro angehoben.
- In § 9 – Festsetzung, Fälligkeit und Vollstreckung der Gebührenschuld – Absatz ist die Abkürzung zum Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt wie folgt zu ändern: (VwVG LSA)
- Die Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Blankenburg (Harz): Gebührentarif erhält folgende neue Fassung:

#### Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Blankenburg (Harz): Gebührentarif

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr/Pauschbetrag in EURO
0.	Allgemeine Amtshandlungen Gebühren (§ 2) und Pauschbeträge für Auslagen (§ 6) sind nach der Tarifnummer 1 zu erheben, soweit nicht die anderen Tarifnummern 2 bis 18 oder andere Rechtsvorschriften besondere Beträge bestimmen. Auslagen sind auch dann zu erheben, wenn für die Amtshandlung selbst Gebührenbefreiung besteht.	
1.	Abschriften, Durchschriften und andere Vervielfältigungen	
1.1	Abschriften je angefangene Seite, sofern sie nicht durch Ablichtung hergestellt werden	
1.1.1	Im Format DIN A 5	2,00
1.1.2	Im Format DIN A 4 Bei Schriftstücken in fremder Sprache oder in größeren Formaten als DIN A 4 oder wenn bei Vervielfältigungen außergewöhnliche Personal- oder Sachaufwendungen entstehen, kann der Pauschsatz nach dem Maß des Verwaltungsaufwandes je Seite erhöht werden bis auf	3,00 5,00
1.2	Durchschriften je angefangene Seite	0,50
1.3	Andere Vervielfältigungen Kopie A4 Kopie A3 Kopie 0,5 – 1 m <sup>2</sup> Kopie pro 0,5 m <sup>2</sup> mehr	0,50 1,00 5,00 1,00 mehr
2.	Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen und Ausweise	

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr/Pauschbetrag in EURO
2.1	Beglaubigung von Unterschriften	3,00
2.2	Beglaubigung von Abschriften, Ablichtungen, Vervielfältigungen usw. je Seite der Erstaufbereitung	3,00
2.2.1	je Seite Mehraufbereitung	1,00
2.2.2	Für fremdsprachliche Texte sowie größere Zeichnungen und Pläne wird die doppelte Gebühr erhoben.	
2.3	Beglaubigungen von Urkunden und Bescheinigungen für den Gebrauch im Ausland	6,00
2.4	Ausstellung von Zeugnissen, Bescheinigungen und Ausweisen (wenn Gebühren nicht nach anderen Tarif-Nr.zu erheben sind)	4,00 bis 60,00
3.	Akteneinsicht	
3.1	Die Einsicht in Akten, Karteien, Register und dergl. - ausgenommen Einsichtnahmen, die im Zusammenhang mit dem § 69 der BauO (Beteiligung der Nachbarn) stehen - soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind und wenn in einer anderen Tarifnummer keine Gebühren vorgesehen sind, für jeden Fall	3,00 je angef. ¼ Arbeitsstunde
3.1.1	Ausleihen von Bauakten pro Objekt	25,00 bis 50,00
3.2	Auskünfte aus Akten, Registern, Karteien und dergleichen	
3.2.1	wenn die Anfrage ohne besondere Ermittlungen beantwortet werden kann	2,00
3.2.2	wenn besondere Ermittlungen erforderlich sind	10,00 bis 50,00
4.	Abgabe von Druckstücken (Ortssatzungen, Gebührensatzungen, Plänen, Tarifen, Straßen- und Stimmbezirksverzeichnissen und dergl.) für jede angefangene Seite jedoch mindestens	0,50 1,00
5.	Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird (die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen ist ausgenommen), je angefangene Seite	8,00 bis 16,00
6.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegenehmigungen und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Verwaltungstätigkeiten, wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist	6,00 bis 520,00
6.1	Genehmigungsfreistellung	100,00
6.2	Genehmigungen und Befreiungen gemäß örtlichen Bauvorschriften	20,00 bis 40,00
6.3	Genehmigung von Überfahrten	10,00 bis 30,00
6.3.1	Genehmigungen von Vorhaben und Rechtsvorgängen im förmlich festgelegten Sanierungsgebiet gemäß §§ 144/145 BauGB	10,00 bis 30,00
7.	Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten usw.	





# Satzung über die Nutzung der Horte „Martin Luther“ und „Am Regenstein“ der Stadt Blankenburg (Harz) und über die Erhebung von Gebühren als Elternbeiträge (Hortnutzungs- und Gebührensatzung)

Vom 16. Dezember 2010.

Auf Grund der §§ 2, 4, 6 und 44 Absatz 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10. August 2009 (GVBl. LSA S. 383) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Juli 2010 (GVBl. LSA S. 406, 408) i.V.m. den §§ 3, 4, 9, 15 - 19 Kinderförderungsgesetz (KiföG LSA) vom 5. März. 2003 (GVBl. LSA S.48) BS LSA 2160.15, zuletzt geändert durch Artikel 5 Haushaltsbegleitgesetz 2010/2011 vom 17.02.2010 (GVBl. LSA S. 69), beschließt der Stadtrat Blankenburg (Harz) folgende Satzung:

## § 1 Anwendungsbereich

- (1) Die Horte führen die Namen „Hort Martin Luther“ und „Hort Am Regenstein“
- (2) Die Stadt Blankenburg(Harz) betreibt die Horte „Martin Luther“ und „Am Regenstein“ (im Nachfolgenden Horte genannt) als öffentliche Einrichtung in eigener Trägerschaft nach Maßgabe der Vorschriften.
- (3) Es werden Hortplätze für schulpflichtige Kinder bis zur Versetzung in den 7. Schuljahrgang bereitgehalten. In Ausnahmefällen und bei Vorhandensein freier Plätze können auch Kinder, die in den 7. Schuljahrgang versetzt wurden und das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, aufgenommen werden.
- (4) Die Horte betreiben Bildung im elementaren Bereich und die Betreuung der Kinder stellt einen Beitrag in deren Erziehung dar. Die Kinder werden in ihren körperlichen Leistungen und seelischen Entwicklungen gefördert und in den Horten erfolgt eine fürsorgliche Betreuung der Kinder.

## § 2 Gebot der Selbstlosigkeit

- (1) Die Horte sind selbstlos tätig, sie verfolgen nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel der Horte dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Der Träger der Horte erhält keine Zuwendung aus Mitteln der Horte.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 3 Öffnungs- und Schließzeiten

Die Einrichtung wird von Montag bis Freitag ganzjährig betrieben. Öffnungs- und Schließzeiten werden vom Träger mit dem Kuratorium vereinbart.

## § 4 Betreuungszeit

- (1) Hortplätze werden als Teilzeitplätze mit einer durchschnittlichen täglichen Betreuungszeit von 6 Stunden angeboten.
- (2) Vor Aufnahme eines Kindes in den Hort wird zwischen den Erziehungsberechtigten und dem Träger eine Vereinbarung über die tägliche Betreuungsdauer abgeschlossen.

## § 5 Anmeldung

- (1) Die Eltern haben ein Recht auf laufende Anmeldung ihrer Kinder.
- (2) Für die Hortbetreuung sind in der Tageseinrichtung in der Regel die Anmeldungen spätestens zur Schulanmeldung oder zum Schulhalbjahr für das kommende Schuljahr vorzunehmen.
- (3) Anmeldungen müssen schriftlich erfolgen und werden mit der schriftlichen Bestätigung der Hort-Leiterin auf der Anmeldung sowie dem Abschluss der Vereinbarung nach § 4 Abs. 2 wirksam.
- (4) Vor Aufnahme in die Einrichtung ist eine ärztliche Bescheinigung über die gesundheitliche Eignung des Kindes vorzulegen. Das gleiche gilt nach einer Krankheit.

## § 6 Abmeldung

- (1) Die Abmeldung eines Kindes durch die Erziehungsberechtigten kann spätestens bis 31.10. eines Jahres zum 31.01. des kommenden Jahres und bis zum 30.04. eines Jahres zum 31.07. des Jahres erfolgen, wenn nicht wichtige Gründe gemäß Abs. 2 geltend gemacht werden.
- (2) Wichtige Gründe für eine außerordentliche Kündigung sind Wegzug

aus der Stadt bzw. dem Ortsteil, Langzeiterkrankungen des betreuten Kindes nach Ablauf von sechs Wochen, Schulwechsel oder gleichzusetzende Umstände.

- (3) Die Abmeldung muss schriftlich erfolgen; zur Wahrung der Frist kommt es auf den Tag des Einganges der Kündigung bzw. Abmeldung im Hort oder bei der Stadt Blankenburg (Harz) an.

## § 7 Gastkinder

In begründeten Ausnahmefällen können auch Gastkinder für eine kurzzeitige Betreuung aufgenommen werden. Hierfür ist ein schriftlicher Antrag mit Begründung erforderlich.

Bei Gastkindern, die sonst nicht in einer Kindertageseinrichtung betreut werden, muss eine private Unfallversicherung nachgewiesen werden. Die Aufnahme kann nur erfolgen, wenn dadurch die Kapazität der Horteinrichtung nicht überschritten wird.

## § 8 Aufsichtspflicht

- (1) Die Aufsichtsverpflichtung des Hortes beginnt mit der Übergabe des Kindes an das Betreuungspersonal und endet mit der Übernahme des Kindes durch den Erziehungsberechtigten oder seinen Bevollmächtigten. Besucht ein Kind ohne Begleitung den Hort, beginnt die Aufsichtspflicht mit dem Zeitpunkt, zu dem sich das Kind persönlich bei der Erzieherin gemeldet hat und endet beim Verabschieden von der aufsichtführenden Erzieherin.
- (2) Die Aufsicht auf dem Weg vom und zum Hort obliegt den Erziehungsberechtigten. Ein Kind darf den Heimweg nur dann allein antreten, wenn die Erziehungsberechtigten darüber eine schriftliche Erklärung abgegeben haben.
- (3) Soll ein Kind von einer vom Erziehungsberechtigten beauftragten Person abgeholt werden, muss für diese Person im Hort eine schriftliche Vollmacht des Erziehungsberechtigten vorliegen.
- (4) Für die Begleitung von Hortkindern auf dem Weg zwischen Schule und Hort gelten die Festlegungen, die die Stadt Blankenburg (Harz) in Abstimmung mit den Erziehungsberechtigten und der Schulbehörde trifft. Diese werden Bestandteil der Vereinbarung nach § 3 Abs. 3.

## § 9 Unfallversicherungsschutz

Auf dem direkten Wege vom und zum Hort sowie während des Aufenthaltes dort sind die Kinder im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen unfallversichert. Dies gilt auch bei Veranstaltungen, die vom Hort organisiert werden. Eine weitergehende Haftung der Stadt ist ausgeschlossen.

## § 10 Mitteilungen an den Hort

- (1) Zur Sicherstellung einer kurzfristigen Kontaktaufnahme mit dem Erziehungsberechtigten ist der Leiterin des Hortes jede Änderung der Wohnanschrift, der Arbeitsstelle sowie der Krankenkasse unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Für Schäden, die infolge unterlassener Mitteilungen entstehen, haftet die Stadt nicht.
- (2) Bei Auftreten von Infektionskrankheiten (sogenannte Kinderkrankheiten, infektiöse Darmerkrankungen u.ä.) - auch im häuslichen Bereich - soll die Leitung des Hortes unverzüglich unterrichtet werden, damit geeignete Maßnahmen zum Schutz der anderen Kinder getroffen werden können. Die zutreffenden Vorschriften und Gesetze sind Handlungsgrundlage.

## § 11 Haftungsausschluss für Sachschäden

Für die Beschädigung oder den Verlust von Bekleidung oder anderen Sachen, die ein Kind in den Hort mitgebracht hat, haftet die Stadt nur bei grob fahrlässigem Verschulden ihrer Bediensteten.

## § 12 Elternbeitrag

- (1) Für die Betreuung eines Kindes im Hort erhebt die Stadt Blankenburg (Harz) als Träger der Einrichtung einen Elternbeitrag als monatliche Gebühr.
- (2) Es wird folgender monatlicher Regelbeitrag erhoben:
  - 1.) Hortplatz allgemein (Frühhort/Späthort/Ferienbetreuung) Regelbeitrag 47,00 Euro
  - 2.) Frühhort - mit Ferienbetreuung bis Ende der Grundschulzeit Regelbeitrag 20,00 Euro
  - 3.) Späthort - mit Ferienbetreuung ab 8.00 Uhr Regelbeitrag 42,00 Euro
  - 4.) nur Ferienbetreuung Regelbeitrag 61,00 Euro
- (3) Für Gastkinder, welche keinen vollen Monat in der Kindertagesstätte betreut werden, wird als Elternbeitrag je Betreuungstag 1/20 des vollen Regelbetrages für einen Ganztagsplatz erhoben, ansonsten der Regelbeitrag je Betreuungsart und Monat.



### § 13 Gebührenschuldner

Gebührenpflichtig sind Eltern bzw. Erziehungsberechtigte (Vertragspartner laut Betreuungsvertrag). Die Höhe des Elternbeitrages wird jeweils per Gebührenbescheid gemäß § 12 dieser Satzung festgesetzt.

### § 14 Entstehen und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Der Elternbeitrag ist vom Beginn des Kalendermonats an zu zahlen, in dem das Kind in den Hort aufgenommen wird. Er ist auch bei Abwesenheit des Kindes wegen Urlaub oder Krankheit bzw. bei Schließzeiten des Hortes zu entrichten.
- (2) Im Falle einer zusammenhängenden Krankheit oder eines Kuraufenthaltes über einen vollen Monat hinaus kann auf Antrag der Elternbeitrag ermäßigt werden.
- (3) Bei Ausscheiden des Kindes aus dem Hort erlischt die Verpflichtung zur Zahlung des Elternbeitrages mit Ablauf des Kalendermonats, in dem das Kind fristgemäß abgemeldet oder der Platz durch den Träger gekündigt wurde.

### § 15 Fälligkeit

Der Elternbeitrag nach § 12 ist am 15. des laufenden Monats im Voraus fällig.

### § 16 Kündigung durch den Träger

- (1) Der Träger ist berechtigt, den Platz gegenüber den/dem Erziehungsberechtigten zu kündigen, wenn das Kind länger als 1 Monat ohne Begründung der Einrichtung fernbleibt.
- (2) Gerät der Gebührenschuldner mit der Zahlung des Elternbeitrages nach § 12 mehr als 2 Monate in Verzug, kann der Platz durch den Träger nach erfolgloser schriftlicher Mahnung gekündigt werden.

### § 17 Vermögensbindung

Bei Auflösung des Hortes oder bei Wegfall des steuerbegünstigenden Zwecks fällt das Vermögen des Hortes an die Stadt Blankenburg (Harz), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

### § 18 Inkrafttreten

Die Satzung über die Nutzung der Horte „Martin Luther“ und „Am Regenstein“ der Stadt Blankenburg (Harz) und über die Erhebung von Gebühren als Elternbeiträge (Hortnutzungs- und Gebührensatzung tritt ab 01.01.2011 in Kraft.

Ab diesem Tag tritt die Satzung über die Benutzung der Horte in der Stadt Blankenburg (Harz) und über die Erhebung von Gebühren als Elternbeiträge (Hortbenutzungs- und -gebührensatzung) vom 13. Juni 2001 außer Kraft

Ausgefertigt am:

Blankenburg (Harz), 17.12.2010

gez. Hanns-M. Noll  
Bürgermeister

## Satzung über die Nutzung der Kindertagesstätte „Kükennest“ im Ortsteil Börnecke und über die Erhebung von Gebühren als Elternbeiträge (Kita-Nutzungs- und Gebührensatzung)

Vom 16. Dezember 2010.

Auf Grund der §§ 2, 4, 6 und 44 Absatz 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10. August 2009 (GVBl. LSA S. 383) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Juli 2010 (GVBl. LSA S. 406, 408) i.V.m. den §§ 3, 4, 9, 15 - 19 Kinderförderungsgesetz (KiföG LSA) vom 5. März. 2003 (GVBl. LSA S.48) BS LSA 2160.15, zuletzt geändert durch Artikel 5 Haushaltsbegleitgesetz 2011 vom 17.02.2010 (GVBl. LSA S. 69), beschließt der Stadtrat Blankenburg (Harz) folgende Satzung:

### § 1 Anwendungsbereich

- (1) Die Kindertagesstätte führt den Namen Kindertagesstätte „Kükennest“ Blankenburg /Ortsteil Börnecke.
- (2) Die Stadt Blankenburg (Harz) betreibt die Kindertagesstätte „Kükennest“

(im Nachfolgenden Kita genannt) im Ortsteil Börnecke als öffentliche Einrichtung in eigener Trägerschaft nach Maßgabe der Vorschriften.

- (3) Es werden Krippenplätze für Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres, Kindergartenplätze für Kinder bis zum Schuleintritt und Hortplätze für schulpflichtige Kinder bis zur Versetzung in den 7. Schuljahrgang bereitgehalten.
- (4) Die Kita betreibt Bildung im elementaren Bereich und die Betreuung der Kinder stellt einen Beitrag in deren Erziehung dar. Die Kinder werden in ihren körperlichen Leistungen und seelischen Entwicklungen gefördert und in der Kita erfolgt eine fürsorgliche Betreuung der Kinder.

### § 2 Gebot der Selbstlosigkeit

- (1) Die Kita ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel der Kita dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Der Träger der Kita erhält keine Zuwendung aus Mitteln der Kita.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 3 Öffnungs- und Schließzeiten

Die Einrichtung wird von Montag bis Freitag ganzjährig betrieben. Öffnungs- und Schließzeiten werden vom Träger mit dem Kuratorium vereinbart.

### § 4 Betreuungszeit

- (1) Krippen- und Kindergartenplätze werden als Halbtagsplätze (tägliche Betreuungszeit 5 Stunden) und als Ganztagsplätze (tägliche Betreuungszeit 10 Stunden) angeboten.  
Für den Halbtagsplatz wird eine Betreuungszeit in der Regel von 7.00 Uhr - 12.00 Uhr vereinbart. Der Ganztagsplatz wird innerhalb der Öffnungszeiten der Einrichtung realisiert.
- (2) Vor Aufnahme eines Kindes in die Kita wird zwischen den Erziehungsberechtigten und dem Träger eine Vereinbarung über die tägliche Betreuungsdauer abgeschlossen.

### § 5 Anmeldung

- (1) Die Eltern haben ein Recht auf laufende Anmeldung ihrer Kinder.
- (2) Anmeldungen müssen schriftlich erfolgen und werden mit der schriftlichen Bestätigung der Kita-Leiterin auf der Anmeldung sowie dem Abschluss der Vereinbarung nach § 4 Abs. 3 wirksam.
- (3) Eine Verpflichtung der Eltern, die Voraussetzungen eines Anspruches auf einen Ganztagsplatz zu belegen (Nachweis der Erwerbstätigkeit oder einer Bildungs- oder Fördermaßnahme), ergibt sich zunächst gegenüber der Stadt Blankenburg (Harz) als leistungsverpflichtete Gemeinde nach den allgemeinen Grundsätzen des Sozialgesetzbuches I. Danach hat derjenige, der Sozialleistungen erhält oder beantragt, alle Tatsachen anzugeben, die für die Leistung erheblich sind und auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers der Erteilung der erforderlichen Auskünfte durch Dritte zuzustimmen, Änderungen in den maßgeblichen Verhältnissen unverzüglich mitzuteilen und Beweismittel zu bezeichnen. Auf dieser Grundlage sind die entsprechenden Nachweise zur Aufnahme des Kindes sowie im August eines jeden Jahres vorzulegen.
- (4) Ein Wechsel von der Teilzeitbetreuung zur Ganztagsbetreuung und umgekehrt ist grundsätzlich nur zum 1. Werktag eines Monats möglich. Sollte ein Wechsel der Betreuungsdauer aus wichtigem Grund im Laufe des Monats erforderlich sein, ist der Elternbeitrag für die Ganztagsbetreuung für diesen Monat zu entrichten.
- (5) Vor Aufnahme in die Einrichtung ist eine ärztliche Bescheinigung über die gesundheitliche Eignung des Kindes vorzulegen. Das Gleiche gilt nach einer Krankheit.

### § 6 Abmeldung

- (1) Die Abmeldung eines Kindes durch die Erziehungsberechtigten kann spätestens bis 31.10. eines Jahres zum 31.01. des kommenden Jahres und bis zum 30.04. eines Jahres zum 31.07. des Jahres erfolgen, wenn nicht wichtige Gründe gemäß Abs. 2 geltend gemacht werden.
- (2) Wichtige Gründe für eine außerordentliche Kündigung sind Wegzug aus der Stadt bzw. dem Ortsteil, Langzeiterkrankungen des betreuten Kindes nach Ablauf von sechs Wochen, Schulwechsel oder gleichzusetzende Umstände.
- (3) Die Abmeldung muss schriftlich erfolgen; zur Wahrung der Frist kommt es auf den Tag des Einganges der Kündigung bzw. Abmeldung in der Kindertagesstätte oder bei der Stadt Blankenburg (Harz) an.



## § 7 Gastkinder

In begründeten Ausnahmefällen können auch Gastkinder für eine kurzzeitige Betreuung aufgenommen werden. Hierfür ist ein schriftlicher Antrag mit Begründung erforderlich.

Bei Gastkindern, die sonst nicht in einer Kindertageseinrichtung betreut werden, muss eine private Unfallversicherung nachgewiesen werden. Die Aufnahme kann nur erfolgen, wenn dadurch die Kapazität der Kindertagesstätte nicht überschritten wird.

## § 8 Aufsichtspflicht

- (1) Die Aufsichtspflicht der Kita beginnt mit der Übergabe des Kindes an das Betreuungspersonal und endet mit der Übernahme des Kindes durch den Erziehungsberechtigten oder seinen Bevollmächtigten. Besucht ein Kind ohne Begleitung die Kita, beginnt die Aufsichtspflicht mit dem Zeitpunkt, zu dem sich das Kind persönlich bei der Erzieherin gemeldet hat und endet beim Verabschieden von der aufsichtführenden Erzieherin.
- (2) Die Aufsicht auf dem Weg von und zur Kita obliegt den Erziehungsberechtigten. Ein Kind darf den Heimweg nur dann allein antreten, wenn die Erziehungsberechtigten darüber eine schriftliche Erklärung abgegeben haben.
- (3) Soll ein Kind von einer vom Erziehungsberechtigten beauftragten Person abgeholt werden, muss für diese Person in der Kita eine schriftliche Vollmacht des Erziehungsberechtigten vorliegen.

## § 9 Unfallversicherungsschutz

Auf dem direkten Wege von und zur Kita sowie während des Aufenthaltes dort sind die Kinder im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen unfallversichert. Dies gilt auch bei Veranstaltungen, die von der Kita organisiert werden. Eine weitergehende Haftung der Stadt ist ausgeschlossen.

## § 10 Mitteilungen an die Kita

- (1) Zur Sicherstellung einer kurzfristigen Kontaktaufnahme mit dem Erziehungsberechtigten ist der Leiterin der Kita jede Änderung der Wohnanschrift, der Arbeitsstelle sowie der Krankenkasse unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Für Schäden, die infolge unterlassener Mitteilungen entstehen, haftet die Stadt nicht.
- (2) Bei Auftreten von Infektionskrankheiten (sogenannte Kinderkrankheiten, infektiöse Darmerkrankungen u.ä.) - auch im häuslichen Bereich - soll die Leitung der Kita unverzüglich unterrichtet werden, damit geeignete Maßnahmen zum Schutz der anderen Kinder getroffen werden können. Die zutreffenden Vorschriften und Gesetze sind Handlungsgrundlage.

## § 11 Haftungsausschluss für Sachschäden

Für die Beschädigung oder den Verlust von Bekleidung oder anderen Sachen, die ein Kind in die Kita mitgebracht hat, haftet die Stadt nur bei grob fahrlässigem Verschulden ihrer Bediensteten.

## § 12 Elternbeitrag

- (1) Für die Betreuung eines Kindes in der Kindertagesstätte erhebt die Stadt Blankenburg (Harz) als Träger der Einrichtung einen Elternbeitrag als monatliche Gebühr.
- (2) Es werden folgende monatliche Regelbeiträge erhoben:

Krippenplatz	129,00 EURO
Kindergartenplatz	90,00 EURO
Hortplatz ganztags	47,00 EURO
Hortplatz Frühhort	20,00 EURO
Hortplatz Späthort	42,00 EURO
Hortplatz Ferienbetreuung	61,00 EURO
- (3) Erfolgt eine Teilzeitbetreuung (Halbtagsplatz mit 25 Wochenstunden Betreuungszeit) gemäß § 4 (1) werden folgende Beiträge erhoben:

Krippenplatz	79,00 EURO
Kindergartenplatz	55,00 EURO
- (4) Für Gastkinder, welche keinen vollen Monat in der Kindertagesstätte betreut werden, wird als Elternbeitrag je Betreuungstag 1/20 des vollen Regelbetrages für einen Ganztagsplatz erhoben, ansonsten der Regelbeitrag je Betreuungsart und Monat.
- (5) Vollendet ein Kind innerhalb eines Monats das 3. Lebensjahr, gilt ab dem folgenden Monat der Beitrag für einen Kindergartenplatz.

## § 13 Gebührenschuldner

Gebührenpflichtig sind Eltern bzw. Erziehungsberechtigte (Vertragspartner lt. Betreuungsvertrag). Die Höhe des Elternbeitrages wird jeweils per Gebührenbescheid gemäß § 12 dieser Satzung festgesetzt.

## § 14 Entstehen und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Der Elternbeitrag ist vom Beginn des Kalendermonats an zu zahlen, in dem das Kind in die Kita aufgenommen wird. Er ist auch bei Abwesenheit des Kindes wegen Urlaub oder Krankheit bzw. bei Schließzeiten der Kita zu entrichten. Bei der Ermittlung der Gebührenhöhe wurden Ausfallzeiten bereits berücksichtigt.
- (2) Im Falle einer zusammenhängenden Krankheit oder eines Kuraufenthaltes über einen vollen Monat hinaus kann auf Antrag der Elternbeitrag ermäßigt werden.
- (3) Bei Ausscheiden des Kindes aus der Kita erlischt die Verpflichtung zur Zahlung des Elternbeitrages mit Ablauf des Kalendermonats, in dem das Kind fristgemäß abgemeldet oder der Platz durch den Träger gekündigt wurde.

## § 15 Fälligkeit

Der Elternbeitrag nach § 12 ist am 15. des laufenden Monats im Voraus fällig.

## § 16 Kündigung durch den Träger

- (1) Der Träger ist berechtigt, den Platz gegenüber den/dem Erziehungsberechtigten zu kündigen, wenn das Kind länger als 1 Monat ohne Begründung der Einrichtung fernbleibt.
- (2) Gerät der Gebührenschuldner mit der Zahlung des Elternbeitrages nach § 12 mehr als 2 Monate in Verzug, kann der Platz durch den Träger nach erfolgloser schriftlicher Mahnung gekündigt werden.

## § 17 Vermögensbindung

Bei Auflösung der Kita oder bei Wegfall des steuerbegünstigenden Zwecks fällt das Vermögen der Kita an die Stadt Blankenburg (Harz), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

## § 18 Inkrafttreten

Die Satzung über die Nutzung der Kindertagesstätte „Kükennest“ im Ortsteil Börnecke und über die Erhebung von Gebühren als Elternbeiträge tritt am 01.01.2011 in Kraft. Ab diesem Tag treten die Satzungen vom 15.12.1999 über die Erhebung von Gebühren als Elternbeiträge und Verpflegungskosten für die Kindertagesstätte „Kükennest“ Blankenburg/Ortsteil Börnecke und über die Nutzung der Kindertagesstätte „Kükennest“ Blankenburg/Ortsteil Börnecke zuletzt geändert am 25.10.2007 außer Kraft.

Ausgefertigt am:

Blankenburg (Harz), 17.12.2010

gez. Hanns-M. Noll  
Bürgermeister

## Satzung über die Nutzung der Kindertagesstätte „Kinderland“ im Ortsteil Cattenstedt und über die Erhebung von Gebühren als Elternbeiträge (Kita-Nutzungs- und Gebührensatzung)

Vom 16. Dezember 2010.

Auf Grund der §§ 2, 4, 6 und 44 Absatz 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10. August 2009 (GVBl. LSA S. 383) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Juli 2010 (GVBl. LSA S. 406, 408) i.V.m. den §§ 3, 4, 9, 15 - 19 Kinderförderungsgesetz (KiFöG LSA) vom 5. März. 2003 (GVBl. LSA S.48) BS LSA 2160.15, zuletzt geändert durch Artikel 5 Haushaltsbegleitgesetz 2010/2011 vom 17.02.2010 (GVBl. LSA S. 69), beschließt der Stadtrat Blankenburg (Harz) folgende Satzung:

## § 1 Anwendungsbereich

- (1) Die Kindertagesstätte führt den Namen Kindertagesstätte „Kinderland“.
- (2) Die Stadt Blankenburg (Harz) betreibt die Kindertagesstätte „Kinderland“ (im Nachfolgenden Kita genannt) im Ortsteil Cattenstedt als öffentliche Einrichtung in eigener Trägerschaft nach Maßgabe der Vorschriften.



- (3) Es werden Krippenplätze für Kinder ab 1 Jahr bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres, Kindergartenplätze für Kinder bis zum Schuleintritt und Hortplätze für schulpflichtige Kinder bis zur Versetzung in den 7. Schuljahrgang bereitgehalten.
- (4) Die Kita betreibt Bildung im elementaren Bereich und die Betreuung der Kinder stellt einen Beitrag in deren Erziehung dar. Die Kinder werden in ihren körperlichen Leistungen und seelischen Entwicklungen gefördert und in der Kita erfolgt eine fürsorgliche Betreuung der Kinder.

### § 2 Gebot der Selbstlosigkeit

- (1) Die Kita ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel der Kita dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Der Träger der Kita erhält keine Zuwendung aus Mitteln der Kita.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 3 Öffnungs- und Schließzeiten

Die Einrichtung wird von Montag bis Freitag ganzjährig betrieben. Öffnungs- und Schließzeiten werden vom Träger mit dem Kuratorium vereinbart.

### § 4 Betreuungszeit

- (1) Krippen- und Kindergartenplätze werden als Halbtagsplätze (tägliche Betreuungszeit 5 Stunden) und als Ganztagsplätze (tägliche Betreuungszeit 10 Stunden) angeboten.  
Für den Halbtagsplatz wird eine Betreuungszeit in der Regel von 7.00 Uhr - 12.00 Uhr vereinbart. Der Ganztagsplatz wird innerhalb der Öffnungszeiten der Einrichtung realisiert.
- (2) Vor Aufnahme eines Kindes in die Kita wird zwischen den Erziehungsberechtigten und dem Träger eine Vereinbarung über die tägliche Betreuungsdauer abgeschlossen.

### § 5 Anmeldung

- (1) Die Eltern haben ein Recht auf laufende Anmeldung ihrer Kinder.
- (2) Anmeldungen müssen schriftlich erfolgen und werden mit der schriftlichen Bestätigung der Kita-Leiterin auf der Anmeldung sowie dem Abschluss der Vereinbarung nach § 4 Abs. 3 wirksam.
- (3) Eine Verpflichtung der Eltern, die Voraussetzungen eines Anspruches auf einen Ganztagsplatz zu belegen (Nachweis der Erwerbstätigkeit oder einer Bildungs- oder Fördermaßnahme), ergibt sich zunächst gegenüber der Stadt Blankenburg (Harz) als leistungsverpflichtete Gemeinde nach den allgemeinen Grundsätzen des Sozialgesetzbuches I. Danach hat derjenige, der Sozialleistungen erhält oder beantragt, alle Tatsachen anzugeben, die für die Leistung erheblich sind und auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers der Erteilung der erforderlichen Auskünfte durch Dritte zuzustimmen, Änderungen in den maßgeblichen Verhältnissen unverzüglich mitzuteilen und Beweismittel zu bezeichnen. Auf dieser Grundlage sind die entsprechenden Nachweise zur Aufnahme des Kindes sowie im August eines jeden Jahres vorzulegen.
- (4) Ein Wechsel von der Teilzeitbetreuung zur Ganztagsbetreuung und umgekehrt ist grundsätzlich nur zum 1. Werktag eines Monats möglich. Sollte ein Wechsel der Betreuungsdauer aus wichtigem Grund im Laufe des Monats erforderlich sein, ist der Elternbeitrag für die Ganztagsbetreuung für diesen Monat zu entrichten.
- (5) Vor Aufnahme in die Einrichtung ist eine ärztliche Bescheinigung über die gesundheitliche Eignung des Kindes vorzulegen. Das Gleiche gilt nach einer Krankheit.

### § 6 Abmeldung

- (1) Die Abmeldung eines Kindes durch die Erziehungsberechtigten kann spätestens bis 31.10. eines Jahres zum 31.01. des kommenden Jahres und bis zum 30.04. eines Jahres zum 31.07. des Jahres erfolgen, wenn nicht wichtige Gründe gemäß Abs. 2 geltend gemacht werden.
- (2) Wichtige Gründe für eine außerordentliche Kündigung sind Wegzug aus der Stadt bzw. dem Ortsteil, Langzeiterkrankungen des betreuten Kindes nach Ablauf von sechs Wochen, Schulwechsel oder gleichzusetzende Umstände.
- (3) Die Abmeldung muss schriftlich erfolgen; zur Wahrung der Frist kommt es auf den Tag des Einganges der Kündigung bzw. Abmeldung in der Kindertagesstätte oder bei der Stadt Blankenburg (Harz) an.

### § 7 Gastkinder

In begründeten Ausnahmefällen können auch Gastkinder für eine kurzzeitige Betreuung aufgenommen werden. Hierfür ist ein schriftlicher Antrag mit Begründung erforderlich.

Bei Gastkindern, die sonst nicht in einer Kindertageseinrichtung betreut werden, muss eine private Unfallversicherung nachgewiesen werden. Die Aufnahme kann nur erfolgen, wenn dadurch die Kapazität der Kindertagesstätte nicht überschritten wird.

### § 8 Aufsichtspflicht

- (1) Die Aufsichtspflichtung der Kita beginnt mit der Übergabe des Kindes an das Betreuungspersonal und endet mit der Übernahme des Kindes durch den Erziehungsberechtigten oder seinen Bevollmächtigten. Besucht ein Kind ohne Begleitung die Kita, beginnt die Aufsichtspflicht mit dem Zeitpunkt, zu dem sich das Kind persönlich bei der Erzieherin gemeldet hat und endet beim Verabschieden von der aufsichtführenden Erzieherin.
- (2) Die Aufsicht auf dem Weg von und zur Kita obliegt den Erziehungsberechtigten. Ein Kind darf den Heimweg nur dann allein antreten, wenn die Erziehungsberechtigten darüber eine schriftliche Erklärung abgegeben haben.
- (3) Soll ein Kind von einer vom Erziehungsberechtigten beauftragten Person abgeholt werden, muss für diese Person in der Kita eine schriftliche Vollmacht des Erziehungsberechtigten vorliegen.

### § 9 Unfallversicherungsschutz

Auf dem direkten Wege von und zur Kita sowie während des Aufenthaltes dort sind die Kinder im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen unfallversichert. Dies gilt auch bei Veranstaltungen, die von der Kita organisiert werden. Eine weitergehende Haftung der Stadt ist ausgeschlossen.

### § 10 Mitteilungen an die Kita

- (1) Zur Sicherstellung einer kurzfristigen Kontaktaufnahme mit dem Erziehungsberechtigten ist der Leiterin der Kita jede Änderung der Wohnanschrift, der Arbeitsstelle sowie der Krankenkasse unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Für Schäden, die infolge unterlassener Mitteilungen entstehen, haftet die Stadt nicht.
- (2) Bei Auftreten von Infektionskrankheiten (so genannte Kinderkrankheiten, infektiöse Darmerkrankungen u.ä.) - auch im häuslichen Bereich - soll die Leitung der Kita unverzüglich unterrichtet werden, damit geeignete Maßnahmen zum Schutz der anderen Kinder getroffen werden können. Die zutreffenden Vorschriften und Gesetze sind Handlungsgrundlage.

### § 11 Haftungsausschluss für Sachschäden

Für die Beschädigung oder den Verlust von Bekleidung oder anderen Sachen, die ein Kind in die Kita mitgebracht hat, haftet die Stadt nur bei grob fahrlässigem Verschulden ihrer Bediensteten.

### § 12 Elternbeitrag

- (1) Für die Betreuung eines Kindes in der Kindertagesstätte erhebt die Stadt Blankenburg (Harz) als Träger der Einrichtung einen Elternbeitrag als monatliche Gebühr.
- (2) Es werden folgende monatliche Regelbeiträge erhoben:
 

- Krippenplatz	140,00 EURO
- Kindergartenplatz	95,00 EURO
- Hortplatz	58,00 EURO
- (3) Erfolgt eine Teilzeitbetreuung (Halbtagsplatz mit 25 Wochenstunden Betreuungszeit) gemäß § 4 (1) werden folgende Beiträge erhoben:
 

- Krippenplatz	90,00 EURO
- Kindergartenplatz	65,00 EURO
- (4) Für Gastkinder, welche keinen vollen Monat in der Kindertagesstätte betreut werden, wird als Elternbeitrag je Betreuungstag 1/20 des vollen Regelbetrages für einen Ganztagsplatz erhoben, ansonsten der Regelbeitrag je Betreuungsart und Monat.
- (5) Vollendet ein Kind innerhalb eines Monats das 3. Lebensjahr, gilt ab dem folgenden Monat der Beitrag für einen Kindergartenplatz.

### § 13 Gebührenschuldner

Gebührenpflichtig sind Eltern bzw. Erziehungsberechtigte (Vertragspartner lt. Betreuungsvertrag). Die Höhe des Elternbeitrages wird jeweils per Gebührenbescheid gemäß § 12 dieser Satzung festgesetzt.

### § 14 Entstehen und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Der Elternbeitrag ist vom Beginn des Kalendermonats an zu zahlen, in dem das Kind in die Kita aufgenommen wird. Er ist auch bei Abwesenheit



des Kindes wegen Urlaub oder Krankheit bzw. bei Schließzeiten der Kita zu entrichten. Bei der Ermittlung der Gebührenhöhe wurden Ausfallzeiten bereits berücksichtigt.

- (2) Im Falle einer zusammenhängenden Krankheit oder eines Kuraufenthaltes über einen vollen Monat hinaus kann auf Antrag der Elternbeitrag ermäßigt werden.
- (3) Bei Ausscheiden des Kindes aus der Kita erlischt die Verpflichtung zur Zahlung des Elternbeitrages mit Ablauf des Kalendermonats, in dem das Kind fristgemäß abgemeldet oder der Platz durch den Träger gekündigt wurde.

#### § 15 Fälligkeit

Der Elternbeitrag nach § 12 ist am 15. des laufenden Monats im Voraus fällig.

#### § 16 Kündigung durch den Träger

- (1) Der Träger ist berechtigt, den Platz gegenüber den/dem Erziehungsberechtigten zu kündigen, wenn das Kind länger als 1 Monat ohne Begründung der Einrichtung fernbleibt.
- (2) Gerät der Gebührenschuldner mit der Zahlung des Elternbeitrages nach § 12 mehr als 2 Monate in Verzug, kann der Platz durch den Träger nach erfolgloser schriftlicher Mahnung gekündigt werden.

#### § 17 Vermögensbindung

Bei Auflösung der Kita oder bei Wegfall des steuerbegünstigenden Zwecks fällt das Vermögen der Kita an die Stadt Blankenburg (Harz), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

#### § 18 Inkrafttreten

Die Satzung über die Nutzung der Kindertagesstätte „Kinderland“ im Ortsteil Cattenstedt und über die Erhebung von Gebühren als Elternbeiträge tritt am 01.01.2011 in Kraft. Ab diesem Tag treten die Satzungen vom 13.12.1999 über die Nutzung der Kindertagesstätte „Kinderland“ Cattenstedt und über die Erhebung von Gebühren als Elternbeiträge und Verpflegungskostensätze für die Kindertagesstätte „Kinderland“ Cattenstedt (Kita-Nutzungs- und Gebührensatzung), zuletzt geändert am 19.11.2007, außer Kraft.

Ausgefertigt am:

Blankenburg (Harz), 17.12.2010

gez. Hanns-M. Noll  
Bürgermeister

## Satzung über die Nutzung der Kindertagesstätte Hüttenrode im Ortsteil Hüttenrode und über die Erhebung von Gebühren als Elternbeiträge (Kita-Nutzungs- und Gebührensatzung).

Vom 16. Dezember 2010.

Auf Grund der §§ 2, 4, 6 und 44 Absatz 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10. August 2009 (GVBl. LSA S. 383) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Juli 2010 (GVBl. LSA S. 406, 408) i.V.m. den §§ 3, 4, 9, 15 - 19 Kinderförderungsgesetz (KiFöG LSA) vom 5. März. 2003 (GVBl. LSA S.48) BS LSA 2160.15, zuletzt geändert durch Artikel 5 Haushaltsbegleitgesetz G 2010/2011 vom 17.02.2010 (GVBl. LSA S. 69), beschließt der Stadtrat Blankenburg (Harz) folgende Satzung:

#### § 1 Anwendungsbereich

- (1) Die Kindertagesstätte führt den Namen Kindertagesstätte Hüttenrode.
- (2) Die Stadt Blankenburg (Harz) betreibt die Kindertagesstätte Hüttenrode (im Nachfolgenden Kita genannt) im Ortsteil Hüttenrode als öffentliche Einrichtung in eigener Trägerschaft nach Maßgabe der Vorschriften.
- (3) Es werden Krippenplätze für Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres, Kindergartenplätze für Kinder bis zum Schuleintritt und Hortplätze für schulpflichtige Kinder bis zur Versetzung in den 7. Schuljahrgang bereitgehalten.

- (4) Die Kita betreibt Bildung im elementaren Bereich und die Betreuung der Kinder stellt einen Beitrag in deren Erziehung dar. Die Kinder werden in ihren körperlichen Leistungen und seelischen Entwicklungen gefördert und in der Kita erfolgt eine fürsorgliche Betreuung der Kinder.

#### § 2 Gebot der Selbstlosigkeit

- (1) Die Kita ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel der Kita dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Der Träger der Kita erhält keine Zuwendung aus Mitteln der Kita.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### § 3 Öffnungs- und Schließzeiten

Die Einrichtung wird von Montag bis Freitag ganzjährig betrieben. Öffnungs- und Schließzeiten werden vom Träger mit dem Kuratorium vereinbart.

#### § 4 Betreuungszeit

- (1) Krippen- und Kindergartenplätze werden als Halbtagsplätze (tägliche Betreuungszeit 5 Stunden) und als Ganztagsplätze (tägliche Betreuungszeit 10 Stunden) angeboten.  
Für den Halbtagsplatz wird eine Betreuungszeit in der Regel von 7.00 Uhr - 12.00 Uhr vereinbart. Der Ganztagsplatz wird innerhalb der Öffnungszeiten der Einrichtung realisiert.
- (2) Vor Aufnahme eines Kindes in die Kita wird zwischen den Erziehungsberechtigten und dem Träger eine Vereinbarung über die tägliche Betreuungsdauer abgeschlossen.

#### § 5 Anmeldung

- (1) Die Eltern haben ein Recht auf laufende Anmeldung ihrer Kinder.
- (2) Anmeldungen müssen schriftlich erfolgen und werden mit der schriftlichen Bestätigung der Kita-Leiterin auf der Anmeldung sowie dem Abschluss der Vereinbarung nach § 4 Abs. 3 wirksam.
- (3) Eine Verpflichtung der Eltern, die Voraussetzungen eines Anspruches auf einen Ganztagsplatz zu belegen (Nachweis der Erwerbstätigkeit oder einer Bildungs- oder Fördermaßnahme), ergibt sich zunächst gegenüber der Stadt Blankenburg (Harz) als leistungsverpflichtete Gemeinde nach den allgemeinen Grundsätzen des Sozialgesetzbuches I. Danach hat derjenige, der Sozialleistungen erhält oder beantragt, alle Tatsachen anzugeben, die für die Leistung erheblich sind und auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers der Erteilung der erforderlichen Auskünfte durch Dritte zuzustimmen, Änderungen in den maßgeblichen Verhältnissen unverzüglich mitzuteilen und Beweismittel zu bezeichnen. Auf dieser Grundlage sind die entsprechenden Nachweise zur Aufnahme des Kindes sowie im August eines jeden Jahres vorzulegen.
- (4) Ein Wechsel von der Teilzeitbetreuung zur Ganztagsbetreuung und umgekehrt ist grundsätzlich nur zum 1. Werktag eines Monats möglich. Sollte ein Wechsel der Betreuungsdauer aus wichtigem Grund im Laufe des Monats erforderlich sein, ist der Elternbeitrag für die Ganztagsbetreuung für diesen Monat zu entrichten.
- (5) Vor Aufnahme in die Einrichtung ist eine ärztliche Bescheinigung über die gesundheitliche Eignung des Kindes vorzulegen. Das Gleiche gilt nach einer Krankheit.

#### § 6 Abmeldung

- (1) Die Abmeldung eines Kindes durch die Erziehungsberechtigten kann spätestens bis 31.10. eines Jahres zum 31.01. des kommenden Jahres und bis zum 30.04. eines Jahres zum 31.07. des Jahres erfolgen, wenn nicht wichtige Gründe gemäß Abs. 2 geltend gemacht werden.
- (2) Wichtige Gründe für eine außerordentliche Kündigung sind Wegzug aus der Stadt bzw. dem Ortsteil, Langzeiterkrankungen des betreuten Kindes nach Ablauf von sechs Wochen, Schulwechsel oder gleichzusetzende Umstände.
- (3) Die Abmeldung muss schriftlich erfolgen; zur Wahrung der Frist kommt es auf den Tag des Einganges der Kündigung bzw. Abmeldung in der Kindertagesstätte oder bei der Stadt Blankenburg (Harz) an.

#### § 7 Gastkinder

In begründeten Ausnahmefällen können auch Gastkinder für eine kurzzeitige Betreuung aufgenommen werden. Hierfür ist ein schriftlicher Antrag mit Begründung erforderlich.



Bei Gastkindern, die sonst nicht in einer Kindertageseinrichtung betreut werden, muss eine private Unfallversicherung nachgewiesen werden. Die Aufnahme kann nur erfolgen, wenn dadurch die Kapazität der Kindertagesstätte nicht überschritten wird.

### § 8 Aufsichtspflicht

- (1) Die Aufsichtspflicht der Kita beginnt mit der Übergabe des Kindes an das Betreuungspersonal und endet mit der Übernahme des Kindes durch den Erziehungsberechtigten oder seinen Bevollmächtigten. Besucht ein Kind ohne Begleitung die Kita, beginnt die Aufsichtspflicht mit dem Zeitpunkt, zu dem sich das Kind persönlich bei der Erzieherin gemeldet hat und endet beim Verabschieden von der aufsichtführenden Erzieherin.
- (2) Die Aufsicht auf dem Weg von und zur Kita obliegt den Erziehungsberechtigten. Ein Kind darf den Heimweg nur dann allein antreten, wenn die Erziehungsberechtigten darüber eine schriftliche Erklärung abgegeben haben.
- (3) Soll ein Kind von einer vom Erziehungsberechtigten beauftragten Person abgeholt werden, muss für diese Person in der Kita eine schriftliche Vollmacht des Erziehungsberechtigten vorliegen.

### § 9 Unfallversicherungsschutz

Auf dem direkten Wege von und zur Kita sowie während des Aufenthaltes dort sind die Kinder im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen unfallversichert. Dies gilt auch bei Veranstaltungen, die von der Kita organisiert werden. Eine weitergehende Haftung der Stadt ist ausgeschlossen.

### § 10 Mitteilungen an die Kita

- (1) Zur Sicherstellung einer kurzfristigen Kontaktaufnahme mit dem Erziehungsberechtigten ist der Leiterin der Kita jede Änderung der Wohnanschrift, der Arbeitsstelle sowie der Krankenkasse unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Für Schäden, die infolge unterlassener Mitteilungen entstehen, haftet die Stadt nicht.
- (2) Bei Auftreten von Infektionskrankheiten (sogenannte Kinderkrankheiten, infektiöse Darmerkrankungen u.ä.) - auch im häuslichen Bereich - soll die Leitung der Kita unverzüglich unterrichtet werden, damit geeignete Maßnahmen zum Schutz der anderen Kinder getroffen werden können. Die zutreffenden Vorschriften und Gesetze sind Handlungsgrundlage.

### § 11 Haftungsausschluss für Sachschäden

Für die Beschädigung oder den Verlust von Bekleidung oder anderen Sachen, die ein Kind in die Kita mitgebracht hat, haftet die Stadt nur bei grob fahrlässigem Verschulden ihrer Bediensteten.

### § 12 Elternbeitrag

- (1) Für die Betreuung eines Kindes in der Kindertagesstätte erhebt die Stadt Blankenburg (Harz) als Träger der Einrichtung einen Elternbeitrag als monatliche Gebühr.
- (2) Es werden folgende monatliche Regelbeiträge erhoben:

- Krippenplatz	120,00 EURO
- Kindergartenplatz	91,00 EURO
- Hortplatz	65,00 EURO
- (3) Erfolgt eine Teilzeitbetreuung (Halbtagsplatz mit 25 Wochenstunden Betreuungszeit) gemäß § 4 (1) werden folgende Beiträge erhoben:

- Krippenplatz	93,00 EURO
- Kindergartenplatz	66,00 EURO
- (4) Für Gastkinder, welche keinen vollen Monat in der Kindertagesstätte betreut werden, wird als Elternbeitrag je Betreuungstag 1/20 des vollen Regelbetrages für einen Ganztagsplatz erhoben, ansonsten der Regelbeitrag je Betreuungsart und Monat.
- (5) Vollendet ein Kind innerhalb eines Monats das 3. Lebensjahr, gilt ab dem folgenden Monat der Beitrag für einen Kindergartenplatz.

### § 13 Gebührenschuldner

Gebührenpflichtig sind Eltern bzw. Erziehungsberechtigte (Vertragspartner lt. Betreuungsvertrag). Die Höhe des Elternbeitrages wird jeweils per Gebührenbescheid gemäß § 12 dieser Satzung festgesetzt.

### § 14 Entstehen und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Der Elternbeitrag ist vom Beginn des Kalendermonats an zu zahlen, in dem das Kind in die Kita aufgenommen wird. Er ist auch bei Abwesenheit des Kindes wegen Urlaub oder Krankheit bzw. bei Schließzeiten der Kita zu entrichten. Bei der Ermittlung der Gebührenhöhe wurden Ausfallzeiten bereits berücksichtigt.

- (2) Im Falle einer zusammenhängenden Krankheit oder eines Kuraufenthaltes über einen vollen Monat hinaus kann auf Antrag der Elternbeitrag ermäßigt werden.
- (3) Bei Ausscheiden des Kindes aus der Kita erlischt die Verpflichtung zur Zahlung des Elternbeitrages mit Ablauf des Kalendermonats, in dem das Kind fristgemäß abgemeldet oder der Platz durch den Träger gekündigt wurde.

### § 15 Fälligkeit

Der Elternbeitrag nach § 12 ist am 15. des laufenden Monats im Voraus fällig.

### § 16 Kündigung durch den Träger

- (1) Der Träger ist berechtigt, den Platz gegenüber den/dem Erziehungsberechtigten zu kündigen, wenn das Kind länger als 1 Monat ohne Begründung der Einrichtung fernbleibt.
- (2) Gerät der Gebührenschuldner mit der Zahlung des Elternbeitrages nach § 12 mehr als 2 Monate in Verzug, kann der Platz durch den Träger nach erfolgloser schriftlicher Mahnung gekündigt werden.

### § 17 Vermögensbindung

Bei Auflösung der Kita oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen der Kita an die Stadt Blankenburg (Harz), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

### § 18 Inkrafttreten

Die Satzung über die Nutzung der Kindertagesstätte Hüttenrode im Ortsteil Hüttenrode und über die Erhebung von Gebühren als Elternbeiträge tritt am 01.01.2011 in Kraft. Ab diesem Tag tritt die Satzungen über die Erhebung von Gebühren als Elternbeiträge für die Kindertagesstätte Hüttenrode vom 28.08.2000, zuletzt geändert am 13.12.2007, und über die Nutzung der Kindertagesstätte Hüttenrode vom 31.01.2000, zuletzt geändert am 13.12.2007, außer Kraft.

Ausgefertigt am:  
Blankenburg (Harz), 17.12.2010

gez. Hanns-M. Noll  
Bürgermeister

## Neufassung der Satzung zur Erhebung von Umlagen für die Erhaltung von öffentlichen Gewässern (II. Ordnung) der Stadt Blankenburg (Harz)

Vom 16. Dezember 2010.

Auf Grund der §§ 104 ff. Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2006 (GVBl. LSA S. 248), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Februar 2010 (GVBl. LSA S. 69), §§ 4, 6, 44 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 2009 (GVBl. LSA S. 383), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Juli 2010 (GVBl. LSA S. 406, 408) und der §§ 1, 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch das Urteil des Landesverfassungsgerichts vom 16. Februar 2010 (GVBl. LSA S. 109), beschließt der Stadtrat der Stadt Blankenburg (Harz) in der Sitzung am 16.12.2010 folgende Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Selke/Obere Bode“, „Ilse/Holtemme“ und „Großer Graben“:

### § 1 Allgemeines

- (1) Die Stadt Blankenburg (Harz) ist auf Grund § 104 Abs. 3 WG LSA für die in ihrem Gemeindegebiet gelegenen Flächen gesetzliches Mitglied in den Unterhaltungsverbänden „Selke/Obere Bode“, „Ilse/Holtemme“ und „Großer Graben“.
- (2) Die Gemeinden der Unterhaltungsverbände haben auf Grundlage der jeweiligen Verbandssatzung Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung der Aufgaben und Verbindlichkeiten des Verbandes erforderlich sind. Die Beiträge bestehen in Geldleistungen.
- (3) Grundstücke oder Grundstücksteile, die nicht zum Niederschlagsgebiet eines Gewässers zweiter Ordnung gehören, sind beitragsfrei. Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinn.



- (4) Die Umlagen werden wie Kommunalabgaben erhoben und beigetrieben.

### § 2 Gegenstand der Umlage

- (1) Die Stadt Blankenburg (Harz) legt die Summe der Beiträge, die ihr aus ihrer gesetzlichen Mitgliedschaft in den in § 1 aufgeführten Unterhaltungsverbänden zur Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung entstehen, auf die Umlageschuldner um (Umlage).
- (2) Zum Gemeindegebiet der Stadt Blankenburg (Harz) gehören alle Flurstücke der Gemarkung der Stadt Blankenburg (Harz) sowie der ihr angegliederten Ortsteile.

### § 3 Umlageschuldner

- (1) Schuldner der Umlage ist vorrangig, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Umlagebescheides Eigentümer, Erbbauberechtigter oder ersatzweise Nutzer eines im Gemeindegebiet gelegenen, zum Niederschlagsgebiet eines Gewässers zweiter Ordnung gehörenden Grundstücks ist.
- (2) Mehrere Umlageschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (3) Sind Eigentümer des Grundstücks oder der Erbbauberechtigten nicht ermittelbar, ist ersatzweise derjenige zu der Umlage heranzuziehen, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Umlagebescheides das Grundstück nutzt.

### § 4 Entstehung der Umlageschuld, Erhebungszeitraum

- (1) Die Umlageschuld entsteht mit Beginn des Kalenderjahres für das die Umlage festzusetzen ist, frühestens jedoch mit Bekanntgabe des Beitragsbescheides des Unterhaltungsverbandes. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Festsetzung der Umlage erfolgt durch Bescheid.

### § 5 Umlagemaßstab

- (1) Berechnungsgrundlage ist die gesamte Fläche, für die die Gemeinde in Bezug auf den Umlageschuldner Mitglied in den unter § 1 genannten Unterhaltungsverbänden ist sowie die Einwohnerzahl der Grundstücke des Umlageschuldners.
- (2) Stichtag für die Ermittlung der Einwohnerzahl ist der 31. Dezember des vorletzten Kalenderjahres bezogen auf das Veranlagungsjahr (§ 149 Gemeindeordnung).

### § 6 Umlagesatz

- (1) Grundlage für die Ermittlung des Umlagesatzes ist der Quotient aus der Summe des jährlichen Flächenbeitrages, den die Stadt Blankenburg (Harz) an die Unterhaltungsverbände zu zahlen hat, und der Summe der im Gemeindegebiet gelegenen zum Niederschlagsgebiet eines Gewässers zweiter Ordnung gehörenden Flächen sowie der Quotient aus der Summe des jährlichen Erschwernisbeitrages, den die Stadt Blankenburg (Harz) an die Unterhaltungsverbände zu zahlen hat, und der Summe der für die Beitragshebung zugrundegelegten Einwohner, jeweils aufgerundet auf ganze Cent.
- (2) Sind Teile eines Grundstücks beitragsfrei, ist der Erschwernisbeitrag nach den beitragspflichtigen Bruchteilen des Grundstücks zu bemessen.
- (3) Die Mindestumlage nach § 106 Abs. 1 Satz 3 WG ist der Flächenbeitragsatz nach § 6 Abs. 1.
- (4) Zur Berechnung der Umlage werden alle beitragspflichtigen Grundstücksflächen des Umlageschuldners innerhalb des Gemeindegebietes der Stadt Blankenburg (Harz) zu Grunde gelegt. Ist die Summe dieser Flächen eines Eigentümers kleiner als 0,5 ha, wird auf die Erhebung der Umlage verzichtet.

### § 7 Fälligkeit

- (1) Die Umlage wird einen Monat nach Bekanntgabe des Umlagebescheides gegenüber dem Umlageschuldner fällig.
- (2) Im Abgabenbescheid kann bestimmt werden, dass er auch für zukünftige Zeitabschnitte gilt, solange sich die Berechnungsgrundlage nicht ändert.

### § 8 Auskunftspflichten

- (1) Sind für die Erhebung und Bemessung der Umlage Auskünfte oder Unterlagen des Umlagepflichtigen notwendig, hat dieser die Auskünfte auf Aufforderung zu erteilen bzw. die Unterlagen zur Verfügung zu stellen.
- (2) Der Umlagepflichtige ist zur Mitwirkung bei der Ermittlung von notwendigen Angaben zur Umlagegrundlage verpflichtet. Er kommt der Mitwirkungspflicht insbesondere dadurch nach, dass er die für die Umlageermittlung erheblichen Tatsachen vollständig und wahrheitsgemäß offen legt und die ihm bekannten Beweismittel angibt.

- (3) Verweigert der Umlagepflichtige seine Mitwirkung oder teilt er nur unzureichende Angaben mit, so kann die Umlageveranlagung aufgrund einer Schätzung erfolgen.

- (4) Die Umlageschuldner sind verpflichtet, Änderungen der für die Umlage relevanten Tatsachen (wie Eigentümerwechsel) der Stadt Blankenburg (Harz) binnen eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (5) Die Stadt Blankenburg (Harz) ist berechtigt, an Ort und Stelle zu prüfen, ob die zur Feststellung der Umlage gemachten Angaben den Tatsachen entsprechen.

### § 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG LSA handelt, wer den Vorschriften des § 8 über die Auskunfts- und Mitwirkungspflichten vorsätzlich oder leichtfertig zuwiderhandelt, indem er Änderungen der für die Umlage relevanten Tatsachen nicht binnen Monats der Stadt Blankenburg (Harz) anzeigt oder die für die Erhebung und Bemessung der Umlage notwendigen Angaben nicht oder nur unzureichend macht.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

### § 10 Billigkeitsmaßnahmen

Die Umlage kann ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

### § 11 Datenverarbeitung

- (1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Umlageschuldner sowie zur Feststellung und Erhebung der Umlage für die Unterhaltung von Gewässern II. Ordnung ist die Verarbeitung der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten nach §§ 9, 10 Datenschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (DSG LSA) durch die Stadt Blankenburg (Harz) zulässig.
- (2) Die Stadt Blankenburg (Harz) darf die für die Veranlagung der Grundsteuer bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Informationen von den entsprechenden Ämtern (Finanz- und Steuer-, Liegenschafts-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen.

### § 12 Übergangsbestimmungen

- (1) Die Umlage für das Jahr 2010 für die Gemarkungen Blankenburg, Börnecke, Derenburg und Timmenrode wird nach Maßgabe der Satzung zur Erhebung von Umlagen für die Unterhaltung von öffentlichen Gewässern (II. Ordnung) der Stadt Blankenburg (Harz) vom 14. Februar 2001, zuletzt geändert am 14.12.2006, erhoben.
- (2) Die Umlage für das Jahr 2010 für die Gemarkung Cattenstedt wird nach Maßgabe der Satzung zur Erhebung von Umlagen für die Unterhaltung von öffentlichen Gewässern (II. Ordnung) der Gemeinde Cattenstedt vom 17. November 2003, zuletzt geändert am 27.11.2006, erhoben.
- (3) Die Umlage für das Jahr 2010 für die Gemarkung Heimbürg wird nach Maßgabe der Satzung zur Erhebung von Umlagen für die Unterhaltung von öffentlichen Gewässern (II. Ordnung) der Gemeinde Heimbürg vom 11. Dezember 2000, zuletzt geändert am 25.10.2004, erhoben.
- (4) Die Umlage für das Jahr 2010 für die Gemarkung Hüttenrode wird nach Maßgabe der Satzung zur Erhebung von Umlagen für die Unterhaltung von öffentlichen Gewässern (II. Ordnung) der Gemeinde Hüttenrode vom 27. November 2000, zuletzt geändert am 30.10.2006, erhoben.
- (5) Die Umlage für das Jahr 2010 für die Gemarkung Wienrode wird nach Maßgabe der Satzung zur Erhebung von Umlagen für die Unterhaltung von öffentlichen Gewässern (II. Ordnung) der Gemeinde Wienrode vom 14. Dezember 2000, zuletzt geändert am 06.11.2006, erhoben.

### § 13 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Gleichzeitig treten die

1. Satzung zur Erhebung von Umlagen für die Unterhaltung von öffentlichen Gewässern (II. Ordnung) der Stadt Blankenburg (Harz) vom 14. Februar 2001, zuletzt geändert am 14.12.2006.
2. Satzung zur Erhebung von Umlagen für die Unterhaltung von öffentlichen Gewässern (II. Ordnung) der Gemeinde Cattenstedt vom 17. November 2003, zuletzt geändert am 27.11.2006.
3. Satzung zur Erhebung von Umlagen für die Unterhaltung von öffentlichen Gewässern (II. Ordnung) der Gemeinde Heimbürg vom 11. Dezember 2000, zuletzt geändert am 25.10.2004.



4. Satzung zur Erhebung von Umlagen für die Unterhaltung von öffentlichen Gewässern (II. Ordnung) der Gemeinde Hüttenrode vom 27. November 2000, zuletzt geändert am 30.10.2006
5. Satzung zur Erhebung von Umlagen für die Unterhaltung von öffentlichen Gewässern (II. Ordnung) der Gemeinde Wienrode vom 14. Dezember 2000, zuletzt geändert am 06.11.2006

außer Kraft.

Ausgefertigt am:

Blankenburg (Harz), 17.12.2010

gez. Hanns-M. Noll  
Bürgermeister

**Bekanntmachung**  
**des Beschlusses über die Weitergeltung der Satzung über die Erhebung von Ablösebeträgen für notwendige Einstellplätze von Kraftfahrzeugen in der Stadt Blankenburg (Harz)**

Der Stadtrat der Stadt Blankenburg (Harz) hat in seiner Sitzung am 16.12.2010 die Weitergeltung der Satzung über die Erhebung von Ablösebeträgen für notwendige Einstellplätze von Kraftfahrzeugen in der Stadt Blankenburg (Harz) gemäß § 85 Absatz 5 der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA) beschlossen.  
Diese Satzung wäre am 15.03.2011 außer Kraft getreten, wenn sich die Stadt nicht für deren Weitergeltung entschieden hätte.

Der o.g. Beschluss wird hiermit bekannt gemacht. Somit gilt die Satzung für weitere fünf Jahre fort. Die Bekanntmachung tritt an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung.

Blankenburg (Harz), 17.12.2010

gez. Hanns-M. Noll  
Bürgermeister

**Bekanntmachung**  
**des Beschlusses über die Weitergeltung der Satzung über notwendige Stellplätze der Stadt Blankenburg (Harz) – Stellplatzsatzung**

Der Stadtrat der Stadt Blankenburg (Harz) hat in seiner Sitzung am 16.12.2010 die Weitergeltung der Satzung über notwendige Stellplätze der Stadt Blankenburg (Harz) -Stellplatzsatzung- für die Kernstadt gemäß § 85 Absatz 5 i.V.m. § 48 Absatz 1 der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA) beschlossen.  
Diese Stellplatzsatzung wäre am 15.03.2011 außer Kraft getreten, wenn sich die Stadt nicht für deren Weitergeltung entschieden hätte.

Der o.g. Beschluss wird hiermit bekannt gemacht. Somit gilt die Satzung für weitere fünf Jahre fort. Die Bekanntmachung tritt an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung.

Blankenburg (Harz), 17.12.2010

gez. Hanns-M. Noll  
Bürgermeister

**Bekanntmachung**  
**der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung zum Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. vbB 29/10 „Photovoltaikanlage am Regenstein, Blankenburg (Harz)“**

Auf der Grundlage des § 3 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) wird der Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. vbB 29/10 „Photovoltaikanlage am Regenstein, Blankenburg (Harz)“ und die dazugehörige Begründung mit dem Umweltbericht im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit vorgestellt.

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgt in Form einer öffentlichen Bürgerversammlung und findet

**am Dienstag, 11.01.2011, um 18.00 Uhr im Ratssaal  
des Rathauses Blankenburg (Harz), Markt 8,  
in 38889 Blankenburg (Harz)**

statt.

In der Veranstaltung wird die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung und Entwicklung des Gebietes in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich unterrichtet und Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

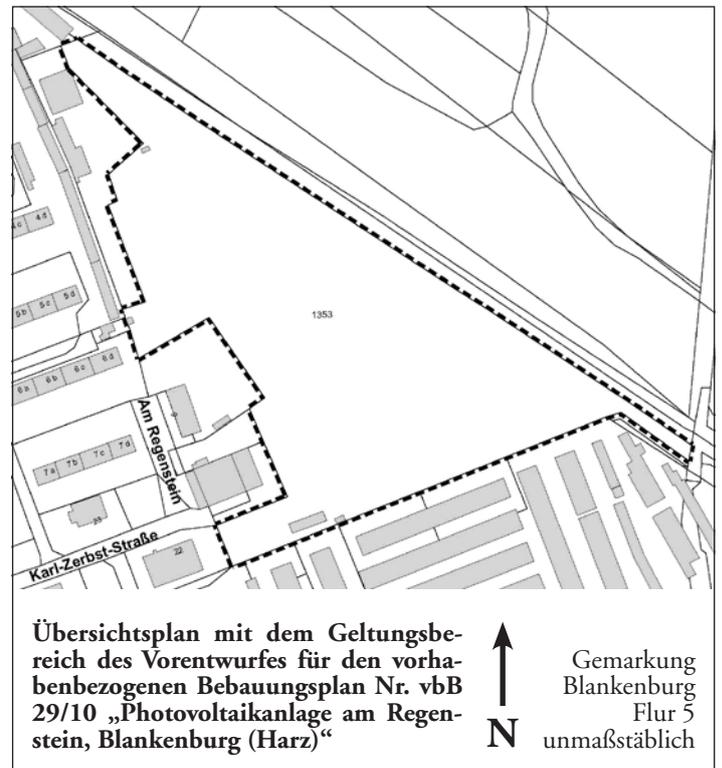
Für die Belange des Umweltschutzes wurde eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und nach dem aktuellen Wissensstand in einem vorläufigen Umweltbericht beschrieben und bewertet sind.

Auch hierzu wird öffentlich unterrichtet und Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Der Geltungsbereich des Vorentwurfes für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan umfasst die Fläche des Geländes der ehemaligen Großhandels-gesellschaft (GHG) am Wohngebiet Regenstein in Blankenburg (Harz) und ist in dem beigefügten Übersichtsplan dargestellt.

Blankenburg (Harz), 17.12.2010

gez. Hanns-M. Noll  
Bürgermeister



**Jahresabschluss des Städtischen Kurbetriebes der Stadt  
Blankenburg (Harz) für das Wirtschaftsjahr 2009**

Der Stadtrat der Stadt Blankenburg (Harz) hat in seiner Sitzung am 16.12.2010 über die Feststellung des Jahresabschlusses des Städtischen Kurbetriebes für das Wirtschaftsjahr 2009 beschlossen und der Betriebsführung Entlastung erteilt.

<b>1. Jahresabschluss 2009</b>	
1.1. Bilanzsumme	1.263.455,52 €
1.1.1. davon entfallen auf der Aktivseite auf	
- das Anlagevermögen	186.259,93 €
- das Umlaufvermögen einschl. Rechnungsabgrenzungsposten	1.077.195,59 €



1.1.2. davon entfallen auf der Passivseite auf	
- das Eigenkapital	196.214,08 €
- Sonderposten mit Rücklageanteil	
- die Rückstellungen	13.635,00 €
- die Verbindlichkeiten einschl. Rechnungsabgrenzungsposten	1.053.606,44 €
1.2. Jahresgewinn/-verlust	5.136,11 €
1.2.1. Summe der Erträge	342.599,00 €
1.2.2. Summe der Aufwendungen	337.462,89 €

## 2. Verwendung des Jahresgewinns/Behandlung des Jahresverlustes

### a) Erfolgsplan

Zum Ausgleich des Jahresfehlbetrages für das Wirtschaftsjahr 2009 wurden im Laufe des Jahres 2009 Zuschüsse aus dem städtischen Haushalt in Höhe von 149.466,98 € erstattet. Der überzahlte Betrag in Höhe von 5.136,11 € ist dem Aufgabenträger zu erstatten.

### b) Vermögensplan

Die Einnahmen- und Ausgabenseite des Vermögensplanes schließt mit einem ausgeglichenen Ergebnis ab.

## 3. Entlastung der Betriebsleitung

Dem Betriebsleiter wird für das Wirtschaftsjahr 2009 Entlastung erteilt.

## Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers vom 02. Juni 2010

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Städtischen Kurbetriebes Blankenburg (Harz) für das Geschäftsjahr vom 01. Januar bis 31. Dezember 2009 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Eigenbetriebes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 19 Abs. 3 EigBG i.V.m. § 131 GO LSA unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Bei der Feststellung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes.

Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung des Jahresabschlusses unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichtes hat zu keinen Einwendungen geführt. Nach unserer Überzeugung vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes. Der Lagebericht gibt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage des Eigenbetriebes wieder und stellt die Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse sind geordnet. Das Jahresergebnis hat sich gegenüber dem Wirtschaftsplan um T€ 5 verbessert. Zum Prüfungszeitpunkt verfügte der Eigenbetrieb über ausreichend liquide Mittel.“

## Feststellungsvermerk des Landkreises Harz, Rechnungsprüfungsamt, vom 09.08.2010:

„Es wird festgestellt, dass nach pflichtgemäßer, am 02. Juni 2010 abgeschlossener Prüfung, durch die mit der Prüfung des Jahresabschlusses beauftragten Göken, Pollak und Partner Treuhandgesellschaft mbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft in Bremen, die Buchführung und der Jahresabschluss 2009 des Städtischen Kurbetriebes Blankenburg (Harz) der Stadt Blankenburg (Harz) den gesetzlichen Vorschriften und der Betriebsatzung entsprechen. Der Jahresab-

schluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragsituation des Eigenbetriebes. Der Lagebericht gibt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage des Betriebes und stellt die Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar. Die wirtschaftlichen Verhältnisse geben zu Beanstandungen keinen Anlass.“

Es wird darauf hingewiesen, dass nach wie vor sämtliche Einnahmemöglichkeiten durch den Betrieb konsequent auszuschöpfen sind. Auf die konsequente Durchsetzung der Kurtaxsatzung ist weiterhin in besonderem Maße einzuwirken.

Gemäß § 19 Absatz 5 des Gesetzes über die kommunalen Eigenbetriebe im Land Sachsen-Anhalt (Eigenbetriebsgesetz EigBG) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 26. Mai 2009 (GVBl. LSA S. 238, 251) liegen der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Erfolgsübersicht in der Zeit vom **03.01.2011 bis 14.01.2011** im Bürgerbüro der Stadt Blankenburg (Harz), Harzstraße 3, Haus 1, Erdgeschoss, zu den üblichen Zeiten:

Montag	von 08.00 Uhr bis 15.00 Uhr,
Dienstag und Donnerstag	von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr
und Freitag	von 08.00 Uhr bis 14.00 Uhr

öffentlich aus.

gez. Hanns-M. Noll  
Bürgermeister

## Jahresabschluss des Technischen Eigenbetriebes der Stadt Blankenburg (Harz) für das Wirtschaftsjahr 2009

Der Stadtrat der Stadt Blankenburg hat in seiner Sitzung am 16.12.2010 über die Feststellung des Jahresabschlusses des Technischen Eigenbetriebes für das Wirtschaftsjahr 2009 beschlossen und der Betriebsleitung Entlastung erteilt.

Der Jahresverlust des Wirtschaftsjahres 2009 in Höhe von 246.422,19 € soll aus der Rücklage entnommen werden.

### 1. Jahresabschluss 2009

1.1. Bilanzsumme	9.655.370,21 €
1.1.1. davon entfallen auf der Aktivseite auf	
- Anlagevermögen	8.550.153,19 €
- das Umlaufvermögen einschl. Rechnungsabgrenzungsposten	1.105.217,02 €
1.1.2. davon entfallen auf der Passivseite auf	
- das Eigenkapital	6.341.323,13 €
- die Rückstellungen	166.040,03 €
- die Verbindlichkeiten einschl. Rechnungsabgrenzungsposten	2.973.642,30 €
- Sonderposten für Investitionszuschüsse	174.364,75 €
1.2. Jahresverlust	246.422,19 €
1.2.1. Summe der Erträge	3.149.311,63 €
1.2.2. Summe der Aufwendungen	3.395.733,82 €

### 2. Angaben zum Jahresergebnis

Der Jahresverlust für das Wirtschaftsjahr 2009 in Höhe von 246.422,19 € soll durch Entnahme aus der allgemeinen Rücklage ausgeglichen werden.

### 3. Entlastung der Betriebsleitung

Dem Betriebsleiter wird für das Wirtschaftsjahr 2009 Entlastung erteilt.

## Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers vom 25. Juni 2010:

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Technischen Eigenbetriebes Blankenburg (Harz) – TEB, Blankenburg, für das Wirtschaftsjahr vom

1. Januar bis 31. Dezember 2009 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften, den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung liegen in der Verantwortung des Betriebsleiters des Eigenbetriebes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresab-



schluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und §§ 19 Abs. 3 EigBG i.V. m § 131 GO LSA unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Bei der Feststellung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet. Unsere Prüfung des Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichtes hat zu keinen Einwendungen geführt. Nach unserer Beurteilung vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes. Der Lagebericht gibt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage des Eigenbetriebes wieder und stellt die Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse sind geordnet und geben keinen Anlass zu Beanstandungen, so lange die Stadt Blankenburg (Harz) den ausgabewirksamen Fehlbetrag ausgleicht sowie für die Anschaffung von Investitionsgütern und die Tilgung der Darlehen weitere finanzielle Mittel zur Verfügung stellt. Zum Prüfungszeitpunkt verfügte der Eigenbetrieb über ausreichend liquide Mittel, die aber für zukünftige Verpflichtungen notwendig sind. Es wird ein Jahresfehlbetrag in Höhe von € 246.422,19 ausgewiesen. Den vorstehenden Bericht erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (IDW PS 450).“

#### Feststellungsvermerk des Landkreises Wernigerode, Rechnungsprüfungsamt, vom 01. September 2010:

Es wird festgestellt, dass nach pflichtgemäßer, am 25. Juni 2010 abgeschlossener Prüfung, durch die mit der Prüfung des Jahresabschlusses Beauftragten Göken, Pollak und Partner Treuhandgesellschaft mbH in Bremen, die Buchführung und der Jahresabschluss 2009 des Technischen Eigenbetriebes Blankenburg (Harz) der Stadt Blankenburg den gesetzlichen Vorschriften und der Betriebsatzung entsprechen. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entspre-

chendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes. Der Lagebericht gibt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage des Betriebes und stellt die Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse geben zu keinen Beanstandungen Anlass. Es wird darauf hingewiesen, dass der Betrieb weiterhin auf Zuschüsse des Aufgabenträgers zur Erhaltung seiner geordneten wirtschaftlichen Verhältnisse angewiesen ist.

Gemäß § 19 Abs. 5 des Gesetzes über die kommunalen Eigenbetriebe im Land Sachsen-Anhalt (Eigenbetriebengesetz-EigBG), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 26. Mai 2009 (GVBl. LSA S. 238, 251) liegen der Jahresabschluss-, der Lagebericht und die Erfolgsübersicht in der Zeit **vom 03.01.2011 bis 14.01.2011** im Bürgerbüro (Harzstraße 3, Haus 1, Erdgeschoss) zu den üblichen Zeiten:

Montag	von 08.00 Uhr bis 15.00 Uhr,
Dienstag und Donnerstag	von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr
und Freitag	von 08.00 Uhr bis 14.00 Uhr

öffentlich aus.

gez. Hanns-M. Noll  
Bürgermeister

## **Wahlbekanntmachung – Aufforderung an die Parteien**

Der Landeswahlleiter forderte die Parteien auf, Vorschläge zur Benennung von Beisitzern für die Landes- und Kreiswahlausschüsse einzureichen. Analog hierzu fordert der Bürgermeister der Stadt Blankenburg (Harz) entsprechend § 26 des Wahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 18. Februar 2010, in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 5 und § 8 Absatz 3 der Wahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 14. April 2010, in der derzeit gültigen Fassung, die in der Stadt Blankenburg (Harz) vertretenen Parteien auf, für die Wahl zum 6. Landtag von Sachsen-Anhalt, in einer Frist von zwei Wochen Wahlberechtigte des Wahlgebietes als Wahlvorsteher/innen, stellvertretende Wahlvorsteher/innen und Beisitzer/innen für die Wahlvorstände der Stadt Blankenburg (Harz) vorzuschlagen.

Dabei ist auf die Festlegung des § 48 Absatz 2 LWG in Verbindung mit § 8 Absatz 3 LWO zu achten, wonach Wahlbewerber, Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge und stellvertretende Vertrauenspersonen nicht für ein Wahl Ehrenamt berufen werden können. Die Ablehnung eines Wahl Ehrenamtes ist nur aus den Gründen des § 49 LWG möglich.

Ihre Vorschläge richten Sie bitte an das Wahlbüro der Stadt Blankenburg (Harz), Harzstraße 3 in 38889 Blankenburg (Harz), Tel. 03944/943-210 oder -216

### **Sitzungstermine Januar 2011**

12.01.2011	Ausschuß für Soziales, Schule, Hort, Jugendarbeit, Kultur, Tourismus- und Kurwesen	18.30 Uhr
17.01.2011	Wirtschafts- und Finanzausschuss	18.30 Uhr
18.01.2011	Betriebsausschuss TEB/SKB	18.30 Uhr
20.01.2011	Stadtrat	18.30 Uhr

### **Ortschaftsratssitzungen**

13.01.2011	OR Cattenstedt	19.00 Uhr
13.01.2011	OR Derenburg	19.00 Uhr
13.01.2011	OR Hüttenrode	19.30 Uhr
13.01.2011	OR Timmenrode	19.00 Uhr
14.01.2011	OR Börnecke	19.30 Uhr
14.01.2011	OR Heimburg	19.30 Uhr
14.01.2011	OR Wienrode	18.30 Uhr

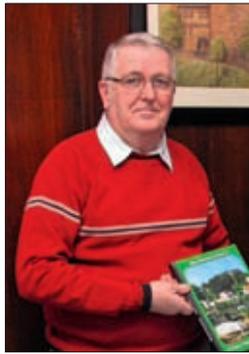
### **Der Förderverein des GAT lädt ein: „Treffen der Ehemaligen“**

Am 26. Dezember ist es wieder so weit. Der Förderverein des Gymnasiums am Thie (GAT) lädt zum traditionellen Ehemaligentreffen ein. Ab 19.30 Uhr möchte die Vereinsvorsitzende Annette Lehmann alle ehemaligen Schüler sowie Lehrer ganz herzlich begrüßen. Für das leibliche Wohl ist wie immer gesorgt. „Nun fehlen nur noch die spannenden Geschichten und Erlebnisse von hoffentlich vielen verschiedene Jahrgängen“, schreibt die Vereinschefin in ihrer Einladung. Dabei äußert sie noch eine Bitte: „Liebe ‚ältere‘ Semester der 1980er Jahre und früher; in unserer alten Penne hat sich viel getan, schaut doch auch mal wieder herein. Wir freuen uns auf ein Wiedersehen !!!“



## Historisches Gaststättenbuch zum zweiten Mal vergriffen Bestellungen nur per Voranmeldung

Das von dem Blankenburger Hans-Jürgen Bösche verfasste Fotobuch mit teils historischen, teils aktuellen Bildern von Hotels, Cafés, Gaststätten und Ausflugszielen in der Blütenstadt sowie ihrer Umgebung aus der Zeit von etwa 1900 bis zur Gegenwart war im Sommer dieses Jahres erschienen und umgehend vergriffen. Inzwischen ist auch von einer zweiten Auflage kein einziges der nachgelieferten 125 Exemplare mehr zu erstehen. Da sich auch nach fast halbjähriger Suche kein finanzkräftiger Verleger oder Sponsor fand, der den Autor unterstützt hätte, und ihm das Geld für einen Druck in größerer Auflage vorgestreckt hätte, ließ Hans-Jürgen Bösche die Bücher auf eigene Kosten drucken. Um das Geschäftsrisiko so gering wie möglich zu halten, bestellte er jedoch nur so viele Fotobücher, wie er zu verkaufen erwartete. Das trieb den Stückpreis in die Höhe, so dass er das interessante Werk praktisch zum Selbstkostenpreis abgeben musste. „Inzwischen liegen zwar bereits wieder etliche Anmeldungen von Buchinteressenten bei mir vor, sie reichen aber noch nicht für eine weitere Nachbestellung aus“, so Bösche. Daher



müsse er auf weitere Bestellungen warten, bis er einen erneuten Auftrag auslösen könne. Das sei unter seiner Telefonnummer (03944) 63124 oder in der Touristinformation Blankenburg (03944) 2898 möglich. In der Fotosammlung mit umfangreichen fachkundigen Informationen werden insgesamt 106 Restaurationen abgebildet und beschrieben, von denen 63 heute nicht mehr existieren. 29 von den derzeit bestehenden Einrichtungen entstanden erst nach 1990. Mit dieser hier abgedruckten Information möchte die Stadt Blankenburg (Harz) den Autor des Buches unterstützen und alle Interessenten darüber informieren, wie sie die Fotosammlung in nächster Zeit per Vorbestellung erstehen können.

## Benefizkonzert „Lachen und leben“

Kinder lachen gern. Der 14-jährige Adrian allerdings hat momentan wenig zu lachen. Eine schmerzhafte rheumatische Erkrankung fesselt ihn seit sechs Jahren an den Rollstuhl. Dank der modernen Medizin ist seine Krankheit heilbar – aber nicht in seinem Heimatland Rumänien. Zum Glück für Adrian haben seine Eltern in unserer Region Freunde gefunden, die helfen werden. Aber da gibt es noch ein Problem: Die Kosten der Behandlung übersteigen bei Weitem die Möglichkeiten der Familie und des behandelnden Arztes. Aber es darf doch nicht am Geld scheitern, wenn die Chance besteht, einem Kind das Lachen zurückzugeben! Die „Spinnesänger“ – anerkannte Blankenburger Spezialisten, wenn's um das Lachen geht – und die Band „Markenzeichen“ aus dem Blankenburger Gymnasium am Thie werden am 22. Januar 2011 am Nachmittag in Blankenburg (Harz) und am Abend in Wernigerode jeweils ein Benefizkonzert geben. „Adrian (Er will leben)“, so heißt der Titel eines Liedes, das die Gruppe „Markenzeichen“ für den Jungen geschrieben hat und das im Rahmen der Konzerte zur Uraufführung kommen wird.

## Stellenausschreibung

Bei der Stadt Blankenburg (Harz) ist **zum 01.03.2011** folgende Stelle

### „Betriebsleiterin/Betriebsleiter - Technischer Eigenbetrieb Blankenburg (Harz)“

**zunächst befristet für 2 Jahre** zu besetzen.

Der Technische Eigenbetrieb der Stadt Blankenburg (Harz) wird als organisatorisch und wirtschaftlich eigenständige kommunale Einrichtung der Stadt Blankenburg (Harz) ohne eigene Rechtspersönlichkeit geführt.

Betriebszweck ist die Aufgabenerfüllung in den Bereichen

- Straßen-, Gehweg- und Platzunterhaltung;
- Straßenreinigung und Papierkorbentleerung;
- Pflege der Parks, Grünanlagen und Spielplätze;
- Bewirtschaftung Friedhöfe;
- Sondernutzung an öffentlichen Straßen;
- Straßenbeleuchtung;
- Sportstätte „Sportforum“ und
- Deponie im Ortsteil Derenburg.

Der Betriebsleiterin/dem Betriebsleiter obliegt die selbständige und eigenverantwortliche Organisation der Geschäftsabläufe sowie die laufende Betriebsführung entsprechend der Betriebsatzung.

Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 40 Stunden. Die Stelle ist nach Vergütungsgruppe III BAT-O bewertet. Diese Vergütungsgruppe wird gemäß § 17 TVÜ-VKA i.V.m. Anlage 3 vorläufig der Entgeltgruppe 12 TVöD/VKA zugeordnet und begründet keinen Vertrauens- und keinen Besitzstand.

Einstellungsvoraussetzung ist ein abgeschlossenes wirtschaftsorientiertes oder betriebswirtschaftliches Fachhochschulstudium (Ab-

schluss Diplom oder Bachelor) vorzugsweise kombiniert mit beruflichen Erfahrungen aus einer ähnlichen Position in der freien Wirtschaft.

Darüber hinaus werden von dem/der Bewerber(in) ein hohes Maß an Eigeninitiative und Verantwortungsbewusstsein, Durchsetzungsvermögen, Organisationstalent, Fähigkeiten in der Betriebs- und Mitarbeiterführung sowie eine gute Kommunikations- und Konfliktfähigkeit erwartet.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung und Befähigung bevorzugt berücksichtigt.

Da die Einstellung nach § 14 Abs. 2 des Teilzeit- und Befristungsgesetzes (TzBfG) erfolgt, können Bewerberinnen und Bewerber, die bereits in einem Arbeitsverhältnis zur Stadt Blankenburg (Harz) stehen oder gestanden haben, nicht berücksichtigt werden.

Für eventuelle Nachfragen steht Ihnen die Teamleiterin Personal, Frau Hellwich, unter der Rufnummer 03944/943-220 zur Verfügung.

Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen senden Sie bitte **bis spätestens zum 31.12.2010** an die Stadt Blankenburg (Harz), Personalbüro, Harzstraße 3, 38889 Blankenburg (Harz).

Für die Rücksendung der Bewerbungsunterlagen bitten wir, einen adressierten und ausreichend frankierten Rückumschlag beizulegen.

Hans-Michael Noll  
Bürgermeister

# Interviewerinnen und Interviewer für den Zensus 2011 gesucht

Der Zensus 2011 – auch Volkszählung genannt – ist eine statistische Datenerhebung, die der Erfassung der Wohn- und Erwerbssituation der Bevölkerung der Bundesrepublik Deutschland dient. Durch die europäische Verordnung über Volks- und Wohnungszählungen vom 09. Juli 2008 wurde der Zensus für alle EU-Mitgliedsstaaten angeordnet, der am **09. Mai 2011** beginnt.

Ab dem Zensusstichtag am 09. Mai 2011 werden etwa 80.000 Interviewerinnen und Interviewer in der gesamten Bundesrepublik eingesetzt, um die Befragungen für den Zensus 2011 umzusetzen. Für die Durchführung der Haushaltsbefragungen sowie der Befragungen an Sonderanschriften wurden in 37 Gemeinden Sachsen-Anhalts, mit mehr als 10.000 Einwohnern, Erhebungsstellen für die jeweiligen Bereiche eingerichtet.

## Die Erhebungsstelle Blankenburg (Harz) braucht zuverlässige Helfer

Als unabdingbare Voraussetzungen für die Tätigkeit als Erhebungsbeauftragte/r gelten Volljährigkeit, Zuverlässigkeit, Verschwiegenheit und zeitliche Flexibilität. Da die Tätigkeit ehrenamtlich ausgeübt wird, erhalten Sie eine **Aufwandsentschädigung von 5,- € bis 7,50 €** je abgeschlossene Erhebung. Im Durchschnitt wird jeder Erhebungsbeauftragte etwa 100 Erhebungen bearbeiten.

Aus **Datenschutzgründen** dürfen Sie nicht in unmittelbarer Nähe Ihrer eigenen Wohnung eingesetzt werden. Darüber hinaus dürfen Sie nicht im Verwaltungsvollzug tätig sein und keine aus Ihrer Tätigkeit gewonnenen Erkenntnisse über Auskunftspflichtige zu keinem Zeitpunkt für andere Zwecke als den Zensus verwenden. Sofern die obigen Voraussetzungen auf Sie zutreffen sollten und Sie

daran interessiert sind, als Erhebungsbeauftragte beziehungsweise als Erhebungsbeauftragter am Zensus 2011 mitzuwirken, reichen Sie bitte Ihre Bewerbungen bis zum einschließlich **31.01.2011** unter folgender Adresse ein.

Erhebungsstelle Blankenburg (Harz)  
Markt 8  
38889 Blankenburg (Harz)  
Tel.: 03944 / 651 360  
E-Mail: zensus@blankenburg.de

Weitere Informationen finden Sie im Internet unter [www.zensus2011.de](http://www.zensus2011.de) und [www.statistik.sachsen-anhalt.de](http://www.statistik.sachsen-anhalt.de).

## Kulturkalender der Stadt Blankenburg (Harz) – Januar 2011

Liebe Leserinnen und Leser des Amtsblattes, aus Platzgründen können wir in diesem Monat hier nur Auszüge aus dem Kulturkalender Januar 2010 veröffentlichen. Das vollständige Programm entnehmen Sie bitte dem Faltblatt, das in der Tourist-Info, dem Bürgerbüro, in Hotels sowie öffentlichen Einrichtungen ausliegt.

### Samstag, 01.01.2011

**16.00 Uhr Neujahrskonzert auf der neu restaurierten Jost Truthmann Orgel**  
Werke von J.S. Bach, Cesar Franck, Louis Vierne und Andere; an der Orgel: Kantor Jürgen Opfermann, Pfarrerin Sabine Beyer liest Texte und Geschichten. Bergkirche St. Bartholomäus, Info: 03944/369075

### Donnerstag, 06.01.2011

**11.00 Uhr Talente-Schmiede „Oper instrumental“**  
Die „Michaelsteiner Barrocaner“ – ein junges Ensemble, bringen tolle Musik aus den Opern „Dido and Aeneas“ und „King Arthur“ von Henry Purcell zu Gehör.  
Alte Schmiede, Stiftung Kloster Michaelstein, Info Tel. 03944/90300

**14.00 Uhr Akademiekonzert „Makin' Jazz“ – Jazz im Schafstall**  
Ein „beswingter“ Nachmittag in Club-Atmosphäre, der dem neuen Jahr einen ersten Kick gibt. Es werden Platzreservierungen empfohlen. Restaurant „Zum Klosterfischer“  
Info Tel.: 03944/351114

### Sonntag, 09.01.2011

**9.30 Uhr Wanderung rund um das Kloster**  
(ca. 4 km, ohne Steigung)  
Treffp.: Eingang Teufelsbad-Fachklinik  
Info Tel.: 03944/2898

### Mittwoch, 12.01.2011

**15.00 Uhr Seniorenfeier „Geburtstag des Monats“**  
GBS Wohnanlage „Haus am Stadtpark“  
Info Tel.: Volkssolidarität 03944/3481

### Donnerstag, 13.01.2011

**19.30 Uhr Dia-Visions-Show „TOSKANA“**  
von und mit Nina und Thomas W. Mücke (Berlin) in der Teufelsbad-Fachklinik  
Karten: Tourist- und Kurinformation  
Tel. 03944/2898

### Freitag, 14.01.2011

**16.00 Uhr Harzklub-Wanderung**  
(ca. 7 km, ohne Steigung)  
„Fackelwanderung im Heidelberg“ mit Einker im „Helsunger Krug“  
Treffp.: Ecke Hasselfelderstr. / Heidelberg  
Info Tel.: 03944/61135

### Samstag, 15.01.2011

**19.30 Uhr „GREGORIANIKA in concert“**  
Bergkirche St. Bartholomäus  
Karteninfo: 03944/2898

### Sonntag, 16.01.2011

**ab 9.00 Uhr Hallenturnier des VfB'67 Blankenburg**  
Sportforum Regensteinsweg  
Info Tel.: Herr Zühlke 03944/364858

### Mittwoch, 19.01.2011

**16.00 Uhr Harzklub – Kegelnachmittag**  
Der neue Kegelnkönig wird ausgekegelt.  
Vereinshaus „Alte Schule“, Oesig  
Info Tel.: 03944/365007  
**19.00 Uhr Lesesalon im Frauenzentrum**  
Bei Tee, Musik und Gespräch werden Romane, Erzählungen u. a. vorgestellt. Georgenhof – Herzogstraße, Info Tel.: 03944/980637

### Freitag, 21.01.2011

**18.00 Uhr Taizé – Andacht**  
Bergkirche St. Bartholomäus, Tel. 03944/369075

### Samstag, 22.01.2011

**11.00 Uhr Werkstatt-Konzert „Ein Blick auf den Himalaya“**

An diesem Wochenende ist indische Kultur zu Gast im Kloster – eine einmalige Gelegenheit, genauer hinzusehen und -zuhören: Ken Zuckerman stellt sein Instrument, die Sarod sowie die klassische Musik Nordindiens vor. Refektorium der Stiftung Kloster Michaelstein, Info Tel.: 03944/90300

**19.30 Uhr Michaelsteiner Klosterkonzerte „Songs of Love – Ragas of Longing“**  
Mittelalterliche Musik trifft indische Ragas. Das Publikum bekommt die seltene Gelegenheit, in sehr ferne und tief berührende exotische Klangwelten einzutauchen.  
Refektorium der Stiftung Kloster Michaelstein, Info Tel.: 03944/90300

### Sonntag, 23.01.2011

**9.30 Uhr Wanderung zur Bastwiese**  
(ca. 4,5 km, mit Steigung)  
Treffp.: Eing. Teufelsbad-Fachklinik  
Info Tel.: 03944/2898

### Freitag, 28.01.2011

**19.00 Uhr „The Glory Gospel Singers“ (New York)**  
Bergkirche St. Bartholomäus, Tel. 03944/2898

### Montag, 31.01.2011

**14.30 Uhr Seniorennachmittag mit Vortrag „Leben mit Diabetes Typ 2“**  
mit Herrn Hase – Diabetesberater im Diakonie-Krankenhaus Elbingerode  
Begegnungsstätte Volkssolidarität im Alten E-Werk, Info Tel.: 03944/3481



## Sozial- und Krankenpflege-Service



Ralph Gehrke

**Gute Pflege muss  
nicht teuer sein!**

**Vergleichen hilft sparen!  
Leisten Sie immer noch  
private Zuzahlungen?**

**Lassen Sie sich von  
uns ein bedarfsge-  
rechtes Angebot  
erstellen!**

**Ein Anruf bringt  
Hilfe ins Haus!**

**Erreichbar 0 - 24.00 Uhr  
Tel. 0 39 44 / 36 93 71**

Sozial- und Krankenpflege-Service  
Ralph Gehrke  
Helsunger Straße 36 · 38889 Blankenburg  
[www.immer-ein-zuhause.de](http://www.immer-ein-zuhause.de)



## Wohnanlage



GBS  
Seniorenhilfe

„Haus am  
Stadtpark“



*Wir wünschen unseren Bewohnern, ihren  
Angehörigen, sowie unseren Mitarbeitern und  
ihren Familien, und den  
Partnern unseres Unter-  
nehmens eine friedvolle und  
geruhssame Weihnachtszeit  
und einen stimmungsvollen  
Start in ein gesundes und  
erfolgreiches neues Jahr.*



So erreichen Sie uns: GBS Wohnanlage „Haus am Stadtpark“  
Gartenstr. 7, 38889 Blankenburg · Tel. 03944-36 23 100  
[www.gbs-sozial.de](http://www.gbs-sozial.de) · [blankenburg@gbs-sozial.de](mailto:blankenburg@gbs-sozial.de)



**Stadtwerke  
Blankenburg**

*Wir wünschen unseren  
Kunden und Geschäftspartnern  
einen guten Rutsch  
und ein gesundes neues Jahr.*



Börnecker Straße 6 · 38889 Blankenburg (Harz) · Tel. 03944 9001-0 · Fax 03944 9001-90  
Bereitschaftsdienst auch an den Feiertagen für Strom und Gas unter Tel. 0175 5742-710



# Geburtstage des Monats

Allen Jubilaren des Monats Januar 2011 gratulieren wir herzlich zum Geburtstag und wünschen alles Gute für das neue Lebensjahr!

Der Bürgermeister Hanns-Michael Noll sowie die Ortsbürgermeister  
Rüdiger Klamroth, Evelin Jasper, Reinhard Brandt, Ralf Priesterjahn, Gunter Freystein, Christa Lesemann und Ulf Voigt

## Blankenburg (Harz)

01.01.1937	74	Becker	Klara	07.01.1935	76	Krug	Günter	15.01.1928	83	Haßmann	Anneliese
01.01.1939	72	Bollmann	Manfred	07.01.1936	75	Rienäcker	Hanni	15.01.1938	73	Kollecker	Klaus
01.01.1940	71	Gensler	Klaus-Dieter	07.01.1938	73	Schneider	Hannelore	15.01.1927	84	Kruse	Hildegard
01.01.1940	71	Paersch	Ingrid	07.01.1939	72	Wawrätzki	Helga	15.01.1927	84	Lehmann	Franz
01.01.1933	78	Rodenstein	Margarete	08.01.1927	84	Beck	Otto	15.01.1941	70	Rupprecht	Arnold
01.01.1940	71	Schlender	Helmut	08.01.1928	83	Grünert	Gerda	15.01.1940	71	Schier	Margot
01.01.1936	75	Stille	Manfred	08.01.1935	76	Hoffmann	Maria	15.01.1940	71	Thiele	Frank
02.01.1937	74	Abraham	Hans-Joachim	08.01.1923	88	Klimke	Maria	16.01.1937	74	Heinold	Gisela
02.01.1937	74	Bartel	Irene	08.01.1939	72	Kurth	Marlis	16.01.1919	92	Müller	Charlotte
02.01.1927	84	Becker	Christa	08.01.1937	74	Lehmann	Siegfried	16.01.1921	90	Nabert	Marie
02.01.1939	72	Becker	Dieter	08.01.1930	81	Lutze	Elli	16.01.1934	77	Patzelt	Inge
02.01.1937	74	David	Anna	08.01.1935	76	Müller-Nitze	Ute	16.01.1930	81	Rahr	Edith
02.01.1937	74	Glanz	Ingeborg	08.01.1935	76	Sandmann	Herbert	16.01.1936	75	Rinck	Gerhard
02.01.1938	73	Haut	Ingrid	09.01.1934	77	Baber	Brigitte	17.01.1920	91	Haasper	Erna
02.01.1929	82	Krowaczek	Gerda	09.01.1938	73	Bodenstein	Erika	17.01.1940	71	Mehl	Lidia
02.01.1930	81	Lesinski	Leo	09.01.1936	75	Bortfeldt	Kurt	17.01.1929	82	Naundorf	Ingeburg
02.01.1935	76	Müller	Hans Ulrich	09.01.1936	75	Gierschek	Inge	17.01.1935	76	Nehr Korn	Dieter
02.01.1915	96	Pietschmann	Marie	09.01.1935	76	Hartmann	Lothar	17.01.1919	92	Nordt	Renate
02.01.1920	91	Spielmann	Charlotte	09.01.1927	84	Jerutka	Helmut	17.01.1937	74	Pungar	Alfred
02.01.1929	82	Spormann	Edeltraut	09.01.1938	73	Kern	Helga	17.01.1940	71	Rennecke	Egon
02.01.1940	71	Werlich	Rudolf	09.01.1934	77	Matthias	Rosemarie	17.01.1936	75	Schomburg	Gertrud
02.01.1921	90	Wölfer	Heinz	09.01.1931	80	Sprenger	Käte	17.01.1924	87	Schrader	Liselotte
02.01.1938	73	Zoske	Günter	09.01.1940	71	Willi	Helga	17.01.1934	77	Trinks	Renate
03.01.1940	71	Bartel	Manfred	10.01.1935	76	Barth	Isolde	18.01.1928	83	Böhme	Ilse
03.01.1936	75	Fechtner	Christa	10.01.1930	81	Bonny	Karl	18.01.1938	73	Guhlke	Horst
03.01.1934	77	Frank	Hildegard	10.01.1925	86	Brandes	Erika	18.01.1926	85	Hartnack	Elfriede
03.01.1936	75	Glaw	Ilse	10.01.1934	77	Bryll	Helga	18.01.1936	75	Mossier	Karl-August
03.01.1918	93	Heppe	Ursula	10.01.1941	70	Grensemann	Reinhard	18.01.1929	82	Seemann	Elfchen
03.01.1932	79	Janick	Marianne	10.01.1931	80	Henning	Wolfgang	18.01.1927	84	Weber	Kurt
03.01.1930	81	Kipper	Berthold	10.01.1938	73	Nowak	Wolfgang	18.01.1936	75	Wolf	Alfred
03.01.1919	92	Mann	Olga	10.01.1935	76	Reulecke	Renate	19.01.1939	72	Baier	Herbert
03.01.1941	70	Neumann	Klaus-Dieter	10.01.1941	70	Wagner	Otto	19.01.1941	70	Böker	Ingeborg
03.01.1940	71	Ober	Erika	11.01.1921	90	Berthold	Henny	19.01.1937	74	Dornbusch	Anneliese
03.01.1941	70	Röhrig	Ursula	11.01.1921	90	Buth	Erika	19.01.1927	84	Fründ	Jutta
03.01.1937	74	Rummert	Horst	11.01.1928	83	Foitzik	Irmgard	19.01.1935	76	Helmholdt	Manfred
03.01.1920	91	Sünder	Margarete	11.01.1934	77	Fuchs	Susanne	19.01.1927	84	Müller	Elisabeth
03.01.1928	83	Tetzel	Charlotte	11.01.1937	74	Hoppe	Helga	19.01.1939	72	Schiller	Margot
04.01.1939	72	Buchner	Doris	11.01.1921	90	Maue	Anneliese	19.01.1941	70	Schmidtke	Brigitte
04.01.1939	72	Frank	Gisela	11.01.1928	83	Stahl	Eva	19.01.1930	81	Spitzl	Edith
04.01.1936	75	Hendrich	Klaus	11.01.1940	71	Zauner	Erika	19.01.1933	78	Stock	Brigitte
04.01.1916	95	Kluck	Erna	12.01.1941	70	Beyer	Udo	19.01.1922	89	Weihmann	Annemarie
04.01.1930	81	Köhler	Kurt	12.01.1918	93	Dierks	Otto	19.01.1931	80	Wiegmann	Luise
04.01.1933	78	Köhler	Marianne	12.01.1938	73	Günteroth	Helga	20.01.1939	72	Berghof	Werner
04.01.1940	71	Matzel	Erika	12.01.1939	72	Günther	Helga	20.01.1940	71	Bittner	Ingeborg
04.01.1935	76	Nitschke	Thea	12.01.1926	85	Heidepriem	Helmut	20.01.1941	70	Gerecke	Karin
04.01.1926	85	Schulz	Ilse-Lotte	12.01.1931	80	Kallmeyer	Hildegard	20.01.1927	84	Köhler	Anna
04.01.1927	84	Stwerttschka	Dorelies	12.01.1934	77	Keddi	Erna	20.01.1935	76	Singer	Guhrun
04.01.1933	78	Wendt	Ernst	12.01.1921	90	Michalowski	Lorenz	20.01.1940	71	Wieding	Rudolf
05.01.1941	70	Bittner	Klaus	12.01.1931	80	Reddig	Ursula	21.01.1926	85	Bünger	Waltraut
05.01.1939	72	Charwat	Erna	12.01.1925	86	Schräpel	Käthe	21.01.1929	82	Dehben	Renate
05.01.1933	78	Dietrich	Klaus	13.01.1940	71	Bräunlich	Klaus	21.01.1932	79	Hinz	Günther
05.01.1922	89	Hoffmann	Ilse	13.01.1938	73	Hübner	Ingeborg	21.01.1941	70	Kulawik	Gerda
05.01.1921	90	Jakubassa	Margarethe	13.01.1936	75	Kliem	Wilhelm	21.01.1920	91	Neiß	Else
05.01.1917	94	Pungar	Hildegard	13.01.1940	71	Liesecke	Charlotte	21.01.1932	79	Richter	Günter
05.01.1934	77	Schräpel-Dietrich	Helga	13.01.1936	75	Müller	Elfriede	22.01.1930	81	Arndt	Waldfriede
06.01.1941	70	Gutsch	Gerda	14.01.1932	79	Arend	Helga	22.01.1932	79	Fichtner	Günter
06.01.1935	76	Müller	Anneliese	14.01.1929	82	Behrmann	Ruth	22.01.1925	86	Kaulfuß	Felix
06.01.1927	84	Müller	Manfred	14.01.1932	79	Henneberg	Elfriede	22.01.1932	79	Müller	Annemarie
06.01.1941	70	Paul	Gerlinde	14.01.1940	71	Karl	Renate	22.01.1927	84	Müller	Willi
06.01.1941	70	Riemer	Harry	14.01.1941	70	Malaske	Helmut	22.01.1940	71	Pfanne	Johanna
06.01.1932	79	Schräpel	Ilse	14.01.1930	81	Noepel	Gertrud	23.01.1941	70	Bleil	Hans-Jürgen
06.01.1940	71	Thiele	Rosemarie	14.01.1939	72	Nordmann	Karin	23.01.1927	84	Dörge	Ursula
06.01.1929	82	Treitler	Hedwig	14.01.1939	72	Rehe	Margit	23.01.1923	88	Hauptmann	Gerda
06.01.1940	71	Wendel	Eckhard	14.01.1935	76	Reimann	Wolfgang	23.01.1936	75	Lohse	Sigrid
06.01.1930	81	Ziegler	Gerda	14.01.1927	84	Schulze	Heinz	23.01.1930	81	Losse	Günter
07.01.1930	81	Bleil	Christa	15.01.1938	73	Abend	Rudolf	23.01.1930	81	Reich	Luzi
07.01.1938	73	Friedrich	Helga	15.01.1939	72	Biener	Helga	23.01.1938	73	Schäffner	Carla
				15.01.1929	82	Guhl	Allbrecht	23.01.1938	73	Sommer	Wolfgang



24.01.1936 75 Bedewitz Erika  
 24.01.1939 72 Helmholdt Edith  
 24.01.1931 80 Labisch Margot  
 24.01.1924 87 Plate Else  
 25.01.1935 76 Arndt Vera-Karin  
 25.01.1923 88 Beck Werner  
 25.01.1932 79 Hasler Charlotte  
 25.01.1931 80 Henneberg Rolf  
 25.01.1941 70 Panzer Gert  
 25.01.1933 78 Paul Dieter  
 25.01.1941 70 Pieper Wolfgang  
 25.01.1933 78 Pietsch Karl Heinz  
 26.01.1940 71 Frank Ruth  
 26.01.1940 71 Hirsch Rosemarie  
 26.01.1939 72 Keune Wolfgang  
 26.01.1917 94 Lindner Helene  
 26.01.1929 82 Lück Rudi  
 26.01.1941 70 Priefß Ursula  
 26.01.1933 78 Prominski Helmut  
 27.01.1932 79 Bahr Werner  
 27.01.1939 72 Beneke Irma  
 27.01.1940 71 Danigel Edith  
 27.01.1940 71 Duckek Dorothea  
 27.01.1941 70 Hoffmann Melanie  
 27.01.1921 90 Knigge Ilse  
 27.01.1931 80 Koggel Werner  
 27.01.1929 82 Peter Josef  
 27.01.1937 74 Wermuth Wolfgang  
 28.01.1936 75 Gebhardt Reinhilde  
 28.01.1939 72 Hackerschmied Lolita  
 28.01.1935 76 Kramer Edeltraut  
 28.01.1937 74 Pagels Harald  
 28.01.1929 82 Schmidt Ursula  
 28.01.1928 83 Wenkhausen Günther  
 29.01.1941 70 Clemens Edith  
 29.01.1932 79 Küssner Wilhelm  
 29.01.1935 76 Müller Elli  
 29.01.1936 75 Neumann Horst  
 29.01.1926 85 Scheel Ingeborg  
 29.01.1935 76 Schmidt Helmut  
 29.01.1940 71 Schnee Regina  
 29.01.1935 76 Wittenbecher Helmut  
 30.01.1933 78 Ast Artur  
 30.01.1937 74 Bayer Horst  
 30.01.1934 77 Beckmann Edith  
 30.01.1922 89 Breit Luise  
 30.01.1924 87 Dierks Ingeborg  
 30.01.1939 72 Kayser Bodo  
 30.01.1916 95 Schulze Gertrud  
 30.01.1941 70 Westendorf Hans-Joachim  
 31.01.1936 75 Kalitzki Horst  
 31.01.1934 77 Kielhorn Maria  
 31.01.1941 70 Lagois Bernd  
 31.01.1941 70 Müller Helga

#### Börnecke

04.01.1924 87 Elias Reinhold  
 05.01.1940 71 Wiekert Edwin  
 06.01.1937 74 Baars Ruth  
 09.01.1939 72 Grimm Helga  
 15.01.1935 76 Scholle Erika  
 16.01.1938 73 Glanz Brigitte  
 18.01.1926 85 Damköhler Ruth  
 19.01.1935 76 Wermuth Heinz  
 20.01.1932 79 Sucker Kurt  
 28.01.1940 71 Drechsel Wanda

#### Cattenstedt

01.01.1938 73 Genrich Peter  
 03.01.1938 73 Klose Ilse  
 04.01.1940 71 Hoppe Renate  
 04.01.1940 71 Piekert Ilse  
 07.01.1934 77 Fiedler Robert  
 12.01.1938 73 Bergmann Anneliese  
 13.01.1933 78 Malaske Anita  
 17.01.1939 72 Arend Günter  
 25.01.1938 73 Pape Hannelore  
 25.01.1932 79 Sobol Helmut

26.01.1930 81 Wassermann Waltraud  
 31.01.1934 77 Engelbrecht Charlotte  
 31.01.1924 87 Oeft Karl-Heinz

#### Derenburg

01.01.1938 73 Gruber Anni-Dorothea  
 01.01.1927 84 Kregelin Annaliese  
 02.01.1951 60 Böse Uwe  
 02.01.1941 70 Maywald Barbara  
 02.01.1951 60 Schülke Ulrich  
 03.01.1940 71 Klamroth Regina  
 04.01.1937 74 Busch Annemarie  
 04.01.1942 69 Tiemann Arnhold  
 05.01.1924 87 Grimm Else  
 06.01.1937 74 Rosenheinrich Eveline Charlotte  
 07.01.1929 82 Ernst Isolde  
 07.01.1943 68 Hirschberg Klaus-Jürgen  
 07.01.1939 72 Litzbarski Christel  
 08.01.1941 70 Könnemund Heidemarie  
 08.01.1949 62 Ohrner Dieter  
 09.01.1937 74 Becker Ingelore  
 09.01.1929 82 Heyer Helga  
 09.01.1940 71 Pusch Helga  
 10.01.1937 74 Müller Hans Rudolf  
 11.01.1936 75 Sängner Dieter  
 11.01.1936 75 Valentin Erika  
 12.01.1917 94 Thielicke Ida  
 13.01.1938 73 Drosler Horst  
 13.01.1935 76 Höpfner Waltraud  
 13.01.1941 70 König Anne Luise  
 13.01.1939 72 Sängner Margarita  
 13.01.1920 91 Sprögel Gerhard  
 14.01.1942 69 Hartmann Hans  
 14.01.1920 91 Tacke Werner  
 15.01.1944 67 Galitzki Gudrun  
 15.01.1914 97 Schneider Amanda  
 16.01.1941 70 Bauer Horst  
 16.01.1933 78 Krebs Dietrich  
 16.01.1940 71 Paatz Willi  
 17.01.1948 63 Heim Harald  
 17.01.1929 82 Schlüter Willi  
 17.01.1949 62 Schnell Waltraud  
 18.01.1948 63 Brandt Reinhard  
 18.01.1930 81 Steuerewald Irmgard  
 19.01.1945 66 Algner Reinhold  
 20.01.1941 70 Baumann Hans  
 20.01.1945 66 Wolter Jutta  
 21.01.1923 88 Hoppe Irmgard  
 21.01.1948 63 Reintzsch Hubert  
 21.01.1944 67 Tiebke Richard  
 22.01.1927 84 Frenzel Liesa  
 23.01.1949 62 Borrmann Bert Heinrich  
 23.01.1934 77 Kuschel Werner  
 23.01.1947 64 Strümpel Peter  
 24.01.1943 68 Stasch Peter  
 25.01.1941 70 Reiher Friedrich  
 25.01.1949 62 Rieche Hannelore  
 25.01.1943 68 Riecke Regina  
 26.01.1939 72 Blumenberg Herta  
 26.01.1939 72 Cepelak Peter  
 26.01.1933 78 Schmidt Erika  
 27.01.1920 91 Dietrichkeit Hildegard  
 27.01.1940 71 Schröder Irene  
 28.01.1938 73 Dörge Joachim  
 28.01.1942 69 Ruckenbrod Waltraud  
 29.01.1943 68 Hirschberg Trautgunde  
 30.01.1919 92 Nichau Hildegard  
 30.01.1924 87 Rindert Gertrud  
 30.01.1936 75 Scholz Günter  
 31.01.1935 76 Colberg Lisa  
 31.01.1950 61 Diedrich Armin  
 31.01.1950 61 Jokol Rolf  
 31.01.1927 84 Pohl Dorothea

#### Heimburg

03.01.1933 78 Priesterjahn Wilhelm  
 05.01.1928 83 Ewert Charlotte  
 06.01.1941 70 Wolff Heinz

07.01.1938 73 Gebhardt Rolf  
 10.01.1928 83 Reinhardt Hilda  
 10.01.1934 77 Trojan Walter  
 14.01.1935 76 Felgendreff Dieter  
 14.01.1920 91 Schreyer Elfriede  
 17.01.1935 76 Dorn Lieselotte  
 18.01.1927 84 Borchert Frieda  
 19.01.1936 75 Jung Hans-Georg  
 21.01.1936 75 Köhler Renate  
 22.01.1929 82 Engelke Hans-Joachim  
 22.01.1939 72 Stammer Charlotte  
 24.01.1934 77 Schulze Edith  
 27.01.1938 73 Stammer Walter

#### Hüttenrode

02.01.1939 72 Klein Herrmann  
 03.01.1941 70 Vollborn Adelheit  
 04.01.1931 80 Westhause Helene  
 06.01.1939 72 Jackisch Peter  
 07.01.1935 76 Fischer Wilhelm  
 07.01.1938 73 Kefßler Margarethe  
 07.01.1940 71 Schröder Ingeborg  
 08.01.1921 90 Gebhardt Marga  
 08.01.1934 77 Jordan Thea  
 09.01.1926 85 Alpermann Anneliese  
 09.01.1937 74 Neubauer Marianne  
 13.01.1937 74 Kefßler Günter  
 16.01.1922 89 Bergmann Ilse  
 16.01.1938 73 Kondziela Elli  
 18.01.1931 80 Karger Ilse  
 20.01.1937 74 Plietzsch Gottfried  
 23.01.1915 96 Bretschneider Marie  
 23.01.1937 74 Rockstedt Friedel  
 24.01.1930 81 Barthauer Elisabeth  
 24.01.1937 74 Dickhut Richard  
 25.01.1930 81 Rosenberg Fritz  
 26.01.1934 77 Mämecke Gisela  
 29.01.1941 70 Selinger Doris  
 30.01.1932 79 Lierath Ursula  
 31.01.1940 71 Bock Helmut

#### Timmenrode

02.01.1939 72 Müller Dieter  
 02.01.1938 73 Plischke Rita  
 02.01.1939 72 Schmidt Dieter  
 03.01.1933 78 Surma Edith  
 10.01.1935 76 Niemand Helga  
 12.01.1935 76 Schleicher Helgo  
 14.01.1935 76 Großmann Christa  
 16.01.1926 85 Meyer Else  
 17.01.1931 80 Taszarski Luise  
 23.01.1929 82 Behrens Marianne  
 23.01.1940 71 Ermer Gerlind  
 23.01.1939 72 Hnat Marianne  
 24.01.1939 72 Tiebe Günter  
 24.01.1928 83 Weber Otto  
 27.01.1929 82 Damköhler Gerhard  
 28.01.1940 71 Bodenstein Klaus  
 29.01.1935 76 Heimerl Jutta  
 31.01.1933 78 Wille Martha

#### Wienrode

04.01.1941 70 Bruns Dieter  
 04.01.1929 82 Fischer Regina  
 05.01.1939 72 Metz Ingrid  
 07.01.1940 71 Lübke Rosemarie  
 08.01.1934 77 Fromm Anneliese  
 10.01.1940 71 Eue Erika  
 11.01.1938 73 Eue Wolfgang  
 13.01.1933 78 Dillge Horst  
 15.01.1931 80 Zettl Gerda  
 17.01.1935 76 Kutschenreuter Kurt  
 17.01.1923 88 Strauß Ursula  
 19.01.1921 90 Schreier Hildegart  
 23.01.1934 77 Töpfer gen. Wangemann Anita  
 24.01.1937 74 Bruns Dagmar  
 28.01.1937 74 Dillge Hildegard  
 31.01.1940 71 Golla Wolfgang





# Fahren und sparen. Erdgasfahrzeuge.

Innovative Technik und ein wirtschaftlicher Kraftstoff – das ist Mobilität mit Zukunft. Dank Erdgas!



## Noch Fragen?

Ausführliche Informationen und eine persönliche Beratung zu allen Fragen erhalten Sie bei uns.



Erdgastankstelle, Am Hasenwinkel 2



Bei Fragen wenden Sie sich an unser Kundencenter:

Telefon (0 39 44) 90 01-16

Telefax (0 39 44) 90 01-90

kundencenter@sw-blankenburger.de

www.sw-blankenburger.de

Fahren mit Erdgas - tanken für die Hälfte und schonend für die Umwelt



WWW.BABERSKI.DE



Kallendorfer Weg 12 · 38889 Blankenburg

Maler- und Parkettleger-Meisterbetrieb seit 1981



**Danke! Ihr seid ein tolles Team!  
Fröhliche Weihnachten auch all unseren Kunden!**





# Priesterjahn Automobile

**Freie Werkstatt – Meisterservice für alle Marken !**

*Zum Jahreswechsel grüßen wir Sie herzlich.  
Wir danken Ihnen für das uns bisher  
erwiesene Vertrauen und hoffen auf eine  
weitere, harmonische Zusammenarbeit.*



*Wir wünschen unseren Kunden und Geschäftspartnern  
ein frohes Fest und ein glückliches neues Jahr !*



[www.Priesterjahn-Automobile.de](http://www.Priesterjahn-Automobile.de)

38889 Blankenburg - Weinbergstr. 17 - Tel.: 03944/63406

**Abschleppdienst und Pannenhilfe !**